



STAGO-KODEX DER UNTERNEHMENSETHIK

BOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN

Der erfolgreiche Geschäftsbetrieb und das Ansehen von STAGO beruhen auf den Grundsätzen des fairen geschäftlichen Umgangs und ethisch einwandfreien Verhaltens unserer Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und leitenden Angestellten (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt).

Unser Ruf für Integrität und Exzellenz erfordert eine gewissenhafte Beachtung von Sinn und Wortlaut aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie eine äußerst genaue sorgfältige Einhaltung der höchsten Ethikstandards.

Der anhaltende Erfolg von STAGO hängt vom Vertrauen unserer Kunden ab und wir sind bestrebt, dieses Vertrauen zu wahren. Jeder von uns ist es STAGO und ihren Kunden schuldig, in einer Weise zu handeln, die das anhaltende Vertrauen der Öffentlichkeit verdient.

STAGO wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen und erwartet von allen ihren Mitarbeitern, das Geschäft im Einklang mit dem Wortlaut, dem Sinn und der Zielsetzung aller einschlägigen Gesetze zu führen und jedes rechtswidrige, unehrliche oder unethische Verhalten zu unterlassen.

Neben diesem Kodex der Unternehmensethik, der auf globaler Ebene die grundlegenden Prinzipien der Integrität, Fairness und Ehrlichkeit und ihre weltweite Anwendung durch alle Mitarbeiter der STAGO-Gruppe festlegt, werden in jedem STAGO-Unternehmen lokale interne Richtlinien umgesetzt, um eine sichere und gefahrlose Arbeitsumgebung für ihre Mitarbeiter zu schaffen.

Jeder STAGO-Mitarbeiter ist für die Einhaltung dieser Richtlinie der Unternehmensethik verantwortlich.

In der Zentrale von STAGO INTERNATIONAL in Asnières, Frankreich, ist ein Ethikausschuss gebildet. Sofern erforderlich, können auch Compliance-Beauftragte auf der Ebene der verschiedenen STAGO-Unternehmen ernannt werden.

Wir sind uns bewusst, dass zur Aufrechterhaltung hoher ethischer Standards am Arbeitsplatz intensive Arbeit und ständige Aufmerksamkeit erforderlich sind.

Nach unserer Überzeugung ist es das Engagement jedes einzelnen Mitarbeiters für diesen Kodex der Unternehmensethik, an dem STAGOs Einsatzbereitschaft für Integrität, Professionalität, Qualität, Respekt und Ehrlichkeit erkennbar wird.

INHALTSVERZEICHNIS

1. WAHRUNG EINER SICHEREN ARBEITSUMGEBUNG

2. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

3. GESETZEINHALTUNG UND INTEGRITÄT AM MARKT

4. INTEGRITÄT IN DEN BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG UND ANTIKORRUPTION

5. GESETZEINHALTUNG UND ÄUSSERN VON BEDENKEN

EINLEITUNG

Dieser Kodex der Unternehmensethik (nachfolgend „Kodex“ genannt) gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich aller leitenden Angestellten, Direktoren und Führungskräfte, bei STAGO International und allen ihren verbundenen Unternehmen weltweit („STAGO“).

Dieser Kodex wird durch landesspezifische Nachträge ergänzt, unter anderem zur Beschreibung des in den einzelnen Ländern anwendbaren Verfahrens zur Einhaltung des Kodex.

Darüber hinaus gilt dieser Kodex dann, wenn er ausdrücklich in vertragliche Vereinbarungen aufgenommen wird, auch für Anbieter, Vertriebsgesellschaften, Lieferanten, Abnehmer und Kunden von STAGO (gemeinsam als „Geschäftspartner“ bezeichnet).

Dieser Kodex der Unternehmensethik dient nicht der Ergänzung oder Ersetzung von (i) landesspezifischen internen anwendbaren Regeln oder (ii) nationalen Gesetzen oder Vorschriften, durch die den STAGO-Mitarbeitern oder Geschäftspartnern, die bestimmte Tätigkeiten in diesen Ländern ausüben, besondere Anforderungen auferlegt werden können.

Alle STAGO-Mitarbeiter sollten sich selbständig vergewissern, dass ihre Interaktionen mit Geschäftspartnern alle derzeit geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften erfüllen.

Dieser Kodex stellt einen Akt der Selbstdisziplin dar. STAGO-Mitarbeiter sollten ferner anerkennen, dass auch der Sinn und nicht nur der Wortlaut des Kodex umzusetzen ist.

Von den Mitarbeitern, Direktoren und leitenden Angestellten von STAGO wird erwartet, dass sie den STAGO-Kodex der Unternehmensethik verstehen und erfüllen. Die Mitarbeiter, Direktoren und leitenden Angestellten von STAGO sollten diesen Kodex lesen, sicherstellen, dass sie dessen Anforderungen verstehen und bei Unklarheiten den [zuständige Person] ansprechen. Letztlich beruht die Möglichkeit von STAGO zur Durchsetzung des Kodex weitgehend auf der Bereitschaft der STAGO-Mitarbeiter, die Anforderungen des Kodex zu befolgen, und auf ihrer Bereitschaft, angebliche Verletzungen des Kodex zu melden.

Jeder STAGO-Mitarbeiter, der von einer Verletzung des Kodex erfährt oder eine Verletzung vermutet, ist angehalten, diese zu melden. STAGO-Mitarbeiter, die in gutem Glauben ihre Bedenken hinsichtlich einer angeblichen Verletzung des Kodex melden, werden vor jeder Form von Maßnahme geschützt. Alle Meldungen werden ernsthaft und diskret behandelt.

Dieser Kodex der Unternehmensethik wird jedem Mitarbeiter bei seiner Einstellung durch STAGO ausgehändigt.

STAGO hat das Recht zur Ergänzung, Änderung oder Überarbeitung dieses Kodex der Unternehmensethik in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen.

1. WAHRUNG EINER SICHEREN ARBEITSUMGEBUNG

Achtung und keine Diskriminierung

STAGO pflegt Achtung vor den Menschen und ihrer Vielfalt. STAGO hat sich zu einem Klima verpflichtet, in dem Gleichbehandlung und Aufstiegschancen für alle qualifizierten Personen bestehen. Die Vielfalt unserer Mitarbeiter ist eine Stärke, die wir in der gesamten STAGO-Gruppe weiterhin fördern und unterstützen werden.

STAGO wird keine Diskriminierung dulden, sei es aufgrund von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, Religion, Rasse, Familienstand, Nationalität, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung oder Behinderung.

Achtung der Menschenrechte

STAGO verpflichtet sich, die Menschenrechte in seinen Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation zu achten und zu fördern.

STAGO hat die Verantwortung sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter unter ethischen und ungefährlichen Bedingungen arbeiten und dass seine Geschäftspartner keine Form von Zwangsarbeit oder Kinderarbeit einsetzen oder unterstützen.

Belästigungs- und gewaltfreier Arbeitsplatz

STAGO engagiert sich für ein Arbeitsumfeld, das frei von Gewalt und Belästigung in jeder Form ist.

Vor diesem Hintergrund untersagt STAGO jedem Mitglied der Geschäftsleitung und jedem Mitarbeiter, unerwünschte und/oder unerbetene sexuelle Annäherungsversuche zu machen. STAGO untersagt jedes Verhalten, das ein beleidigendes Arbeitsklima schafft.

STAGO duldet Gewalt am Arbeitsplatz in keiner Form, insbesondere duldet STAGO keine bedrohlichen Verhaltensweisen, Angriffe, Belästigungen, Einschüchterungen, Mobbing, Verhöhnung, Verspottung oder sonstiges Verhalten, das zu Gewalt am Arbeitsplatz führt.

Sicherheit und Gefahrenabwehr

STAGO ist bestrebt, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für alle Mitarbeiter zu schaffen. Die Mitarbeiter müssen alle Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften von STAGO einhalten, gleich ob sie von der Geschäftsleitung oder durch die lokalen Gesetze vorgeschrieben werden. Daher wird von den Mitarbeitern erwartet, dass sie sich auf eine gefahrlose Weise verhalten, sich in Sicherheitsfragen auf gutes Urteilsvermögen und gesunden Menschenverstand verlassen, alle veröffentlichten Sicherheitsregeln einhalten und alle Sicherheitsvorschriften erfüllen. Bitte beachten Sie, dass STAGO eine rauchfreie Umgebung bietet. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den internen Verhaltensregeln von STAGO (*Règlement Intérieur*).

2. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Schutz von Vermögenswerten

Zu STAGOs Vermögenswerten zählen unter anderem persönliche Informationen über Kunden und Mitarbeiter, Netzwerkbetriebe und -anlagen, Computersysteme und Passwörter, Sicherheitsverfahren, Unternehmenseinrichtungen und deren Standorte, technische und Marktforschungsdaten, Produktentwicklungsinformationen, Geschäftspläne und -strategien, andere vertrauliche Geschäftsinformationen und STAGO-Eigentum.

STAGO-Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Anstellung mit diesen Vermögenswerten zu tun haben, müssen diese Informationen sicher vor Diebstahl, Vernichtung und Verlust geschützt aufbewahren. STAGO-Mitarbeiter müssen daher alle angemessenen Vorkehrungen zum Schutz dieser Vermögenswerte, Systeme und Räumlichkeiten von STAGO treffen. Zu diesen Vorkehrungen gehören die ordnungsgemäße Handhabung von Vermögenswerten, der ordnungsgemäße Schutz dieser Vermögenswerte und die Sicherstellung, dass Besucher ordnungsgemäß begleitet werden.

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum umfasst Informationen, die durch Marken, Patente oder Urheberrechte von STAGO geschützt sind und deren Verwendung durch die anwendbaren Gesetze über geistiges Eigentum beschränkt wird. Zum Schutz des geistigen Eigentums von STAGO vor rechtswidriger Vervielfältigung oder sonstigem Missbrauch müssen STAGO-Mitarbeiter sicherstellen, dass das geistige Eigentum ordnungsgemäß gekennzeichnet oder mit Marken, Dienstleistungsmarken oder Urheberrechtszeichen markiert wird.

Ist ein STAGO-Mitarbeiter unsicher, ob oder welcher Schutz für ein bestimmtes Element notwendig oder sinnvoll ist oder wenn nach seiner Auffassung eine Offenlegung oder Verwendung durch einen Dritten unzulässig ist, muss dieser Mitarbeiter sich mit der Rechtsabteilung in Verbindung setzen.

Ordnungsgemäße Verwendung von geistigem Eigentum Dritter

STAGO-Mitarbeiter müssen die Schutzrechte Dritter achten, indem sie alle anwendbaren Gesetze und Vereinbarungen erfüllen, welche die geistigen Eigentumsrechte Dritter schützen, darunter auch die von Dienstleistern, Wettbewerbern oder Kunden. Ein STAGO-Mitarbeiter darf urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter nicht vervielfältigen, verbreiten, darstellen, ausführen oder ändern und kein Peer-to-Peer- oder File Sharing urheberrechtlich geschützter Materialien vornehmen, soweit er nicht zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte eingeholt hat. Ein Werk kann auch dann urheberrechtlich geschützt sein, wenn kein Hinweis an dem Werk angebracht ist.

Schutz des Rufs von STAGO

STAGOs Ruf als Unternehmen ist ein besonders wichtiger Vermögenswert. Die STAGO-Mitarbeiter sind für den Schutz dieses wertvollen Vermögenswertes verantwortlich. Bei Verwendung von Marke und Logo des Unternehmens müssen die zugelassenen Spezifikationen für die Corporate Identity eingehalten werden. Ohne die vorherige Genehmigung seiner Geschäftsleitung darf ein STAGO Mitarbeiter in keinem Falle vorgeben, im Namen von STAGO zu sprechen, wenn er seine persönlichen Ansichten in gemeindebezogenen, beruflichen oder kulturellen Funktionen oder im Internet äußert.

Schutz der vertraulichen Informationen von STAGO

STAGO erwartet ungeteilte Loyalität gegenüber den Interessen der Gesellschaft, darunter den Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und persönlicher und vertraulicher Informationen ihrer Geschäftspartner. „*Vertrauliche Informationen*“ bezieht sich auf alle nicht-öffentlichen Informationen in beliebiger Form, die zu einem beliebigen Zeitpunkt von STAGO International, ihren verbundenen Unternehmen, einem Geschäftspartner von STAGO oder einer anderen Person stammen, die in irgendeiner Weise mit dem Geschäft oder den Tätigkeiten von STAGO in Verbindung stehen.

„*Vertrauliche Informationen*“ beinhalten Informationen von STAGO, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, und Informationen, die nicht als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, aber aufgrund ihres Charakters nach vernünftigem Ermessen als vertrauliche Informationen von STAGO anzusehen sind. Dazu zählen beispielsweise STAGOs Geschäftspläne, Betriebspläne, Strategiepläne, Finanzdaten, Produkt- und Serviceinformationen, Daten von Geschäftspartnern, Vertriebsdaten, Unternehmensberichte, Personaldaten, Verträge und damit verbundene Informationen.

Die Mitarbeiter haben Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen einschließlich aller physischen und nicht-physischen Formen dieser Informationen zu wahren und zu schützen. Die Mitarbeiter dürfen solche schutzwürdigen Informationen nicht an Personen außerhalb der Gesellschaft weitergeben und diese Angelegenheiten

mit anderen STAGO-Mitarbeitern nur dann besprechen, wenn eine eindeutige geschäftliche Notwendigkeit besteht, dass diese Mitarbeiter die Informationen erhalten. Anfragen externer Quellen, die behaupten, für sie sei diese „Kenntnis erforderlich“, sind an ein Mitglied des Senior Managements von STAGO zu verweisen. Mitarbeiter, die ihre Anstellung bei STAGO kündigen, sind verpflichtet, hinsichtlich geschützter Informationen, die sie während ihrer Anstellung bei STAGO erhalten oder entwickelt haben, weiterhin Vertraulichkeit zu wahren.

Unternehmensaufzeichnungen

STAGO ist bestrebt, korrekte Geschäftsaufzeichnungen zu führen und Finanzmittel und Vermögenswerte der Gesellschaft zu schützen. STAGO hat sich zur Aufrechterhaltung eines Systems interner Kontrollen verpflichtet, das die Einhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften sicherstellt und die umfassende, korrekte und fristgerechte Offenlegung der Informationen in folgenden Berichten von STAGO fördert: an das Senior Management, die oberste Geschäftsleitung von STAGOs Muttergesellschaften, die externen Wirtschaftsprüfer und externe Parteien wie Aufsichts- und Regierungsbehörden.

Alle STAGO-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen von STAGO – darunter Dokumente, elektronische Daten, Voicemails und andere Medienformen – ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsrichtlinien verwaltet, gehandhabt, gespeichert und gegebenenfalls vernichtet werden. Im normalen Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitarbeiter voraussichtlich Unternehmensaufzeichnungen erhalten, erstellen und mit diesen verhandeln. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß abgelegt und gekennzeichnet werden und dass der Zugang in angemessener Weise auf diejenigen Personen beschränkt ist, die aus geschäftlichen Gründen auf die Aufzeichnungen zugreifen müssen.

Finanzberichterstattung

STAGO muss korrekte Finanzaufzeichnungen ihrer Geschäftstätigkeiten führen und eine ordnungsgemäße Berichterstattung ihrer Finanzergebnisse an die Wirtschaftsprüfer sicherstellen. Die Finanzaufzeichnungen können unternehmensweite Finanzaufzeichnungen, besondere Transaktionen von Geschäftsbereichen und einzelne Rechnungen zur Reisekostenerstattung umfassen. Diese und viele andere Arten von Finanzdaten müssen ordnungsgemäß verwaltet und auf Verlangen angemessen dargestellt werden. Soweit Mitarbeiter Finanzaufzeichnungen erstellen, handhaben oder in sonstiger Weise an ihrer Bearbeitung beteiligt sind, müssen sie sicherstellen, dass die Aufzeichnungen richtig, ordnungsgemäß geführt und in internen und/oder externen Finanzofflegungen angemessen dargestellt sind.

Wahrheitsgemäße Werbeaussagen

STAGO erwartet, dass die gesamte geschäftliche Kommunikation von oder durch STAGO sachlich, geschmackvoll, frei von falschen oder übertriebenen Behauptungen oder Aussagen und ansonsten rechtmäßig ist. STAGO-Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Rollen oder Funktionen über STAGO-Produkte kommunizieren, müssen in vollem Umfang sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen, die sich auf diese Kommunikation beziehen. STAGO-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, die rechtlichen Anforderungen an die im Namen von STAGO verfasste geschäftliche Kommunikation zu kennen, sich mit ihnen vertraut zu machen, sie zu erfragen und sich regelmäßig diesbezüglich auf den neuesten Stand zu bringen. STAGO-Mitarbeiter werden aufgefordert, mit ihrem Vorgesetzten über solche Angelegenheiten zu sprechen, um (1) zu bestätigen, ob bestimmte Gesetze für die geschäftliche Kommunikation des STAGO-Mitarbeiters in Verbindung mit seiner Position gelten, und (2) soweit solche Gesetze gelten, die Art der Einhaltung dieser Gesetze zu bestätigen.

Datenschutz/Privatsphäre

STAGO und ihre verbundenen Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und/oder sonstige Vertreter sind verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze, Bestimmungen zur Privatsphäre, medizinischen oder allgemeinen Anforderungen zur Vertraulichkeit zu erfüllen, die für STAGOs Tätigkeiten oder ihre Vertreter im Zusammenhang mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person gelten. Dazu können Patientendaten gehören, aber auch Informationen über STAGO-Mitarbeiter, Geschäftspartner, Lieferanten, Erfüllungsgehilfen, Vertriebsgesellschaften und sonstige Personen. Alle STAGO-Mitarbeiter müssen die anwendbaren Datenschutzgesetze und STAGOs Datenschutzrichtlinie oder -richtlinien erfüllen, wenn sie in irgendeiner Weise mit personenbezogenen Daten zu tun haben. Der Verstoß gegen Datenschutzgesetze kann finanzielle Sanktionen nach sich ziehen.

Besondere Leitlinien zum Datenschutz sind gegebenenfalls der Rechtsabteilung vorzulegen.

3. GESETZSEINHALTUNG/Compliance UND INTEGRITÄT AM MARKT

STAGOs Geschäftstätigkeiten werden stark reguliert. Als im Gesundheitswesen tätiges Unternehmen muss STAGO alle anwendbaren Gesetze einhalten, sich jedoch auch zu den höchsten Qualitätsstandards verpflichten. Gesundheitsbehörden weltweit überwachen STAGOs Tätigkeiten genau. Die strikte Einhaltung aller Vorschriften der Gesundheitsbehörden sowie der Anforderungen anderer Aufsichtsbehörden auf allen staatlichen Ebenen ist obligatorisch.

STAGO ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern mit absoluter Aufrichtigkeit und Integrität zu betreiben. STAGO erwartet von ihren Mitarbeitern, Geschäftspartnern gewissenhaft zu betreuen und mit Wettbewerbern in professioneller und ethischer Weise umzugehen.

Beziehungen zu Lieferanten/Geschäftspartnern

Kaufentscheidungen müssen sich stets an einem wettbewerbsfähigen Preis, Qualität, Preis-Leistungs-Verhältnis und Lieferung oder an bestimmten Auswahlkriterien orientieren, die in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe aufgeführt sind. STAGO erwartet von den Mitarbeitern, freundliche Beziehungen zu Lieferanten, Beratern und anderen Geschäftspartnern zu pflegen;

Die STAGO-Mitarbeiter müssen sich offen, ehrlich, geschäftsmäßig und ethisch korrekt verhalten. Vertrauliche Informationen, wie etwa Angebote, die STAGO in Verbindung mit dem Kauf von Geräten, Betriebsstoffen und Dienstleistungen unterbreitet wurden, müssen streng geheim gehalten werden, um zu vermeiden, dass einem von mehreren Lieferanten ein Wettbewerbsvorteil gewährt oder genommen wird. Die Offenlegung solcher Informationen ist unethisch, auch wenn STAGO von einer solchen Offenlegung zu profitieren scheint.

Geschenke und Bewirtung

Um den Anschein von unangemessenem Verhalten zu vermeiden, ist es wichtig, dass STAGO-Mitarbeiter Lieferanten oder Geschäftspartnern keine Geschenke anbieten und Geschenke von ihnen ablehnen, die auch nur den leisesten Zweifel hinsichtlich einer unzulässigen Einflussnahme erwecken würden. STAGO-Mitarbeiter können Geschäftspartnern gelegentlich bescheidene Geschenke machen, diese sollten jedoch nur mäßigen Wert haben und mit den anwendbaren landesspezifischen Anforderungen, die von verbundenen Unternehmen von STAGO erlassen wurden, und den Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen, die dort anwendbar sind, wo der Geschäftspartner zur Geschäftstätigkeit zugelassen ist. Ein „*Geschenk*“ bezieht sich auf die Übertragung eines Wertgegenstands, darunter Waren und Dienstleistungen, ohne Gegenleistung.

Unter keinen Umständen sollten Bargeld oder Baräquivalente (z. B. Tickets für Sportveranstaltungen) als geschäftliche Gefälligkeit oder Gratifikation angenommen werden.

Die Bewirtung von Geschäftspartnern durch STAGO-Mitarbeiter muss stets einen legitimen geschäftlichen Zweck haben. STAGO untersagt Bewirtungsaktivitäten, die das geschäftliche Urteilsvermögen, die Unparteilichkeit oder Loyalität von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern kompromittieren könnten.

Handelt es sich bei den Geschäftspartnern um Angehörige von Gesundheitsberufen, können Bewirtungen oder Geschenke in bestimmten Rechtsgebieten verboten oder stark reguliert sein (*siehe nachstehenden Abschnitt Beziehungen zu Angehörigen von Gesundheitsberufen*).

STAGO-Mitarbeiter dürfen Bewirtungen von Geschäftspartnern in angemessenem Umfang annehmen, solange die Bewirtung zusätzlichen Anforderungen entspricht, die von dem mit STAGO verbundenen Unternehmen, für das sie tätig sind, vorgegeben wurden.

Darüber hinaus dürfen STAGO-Mitarbeiter Folgendes nicht anbieten und müssen es ablehnen:

- Eine Bewirtung, die im Rahmen einer Vereinbarung angeboten wird, als Gegenleistung für die Tätigkeit etwas zu tun oder nicht zu tun;
- Angebotene Bewirtungen, die für STAGOs Reputation oder ethische Standards kompromittierend sein könnten; und
- Teilnahme an einer Aktivität, von der dem Mitarbeiter bekannt ist oder bekannt sein sollte, dass sie zu einer Verletzung eines Gesetzes, einer Vorschrift oder Bestimmung oder den ethischen Standards ihres eigenen Arbeitgebers durch die Partei, welche die Bewirtung anbietet, führen wird.

Vertraulichkeit von Informationen der Geschäftspartner

Von Zeit zu Zeit kann STAGO verschiedene Vertraulichkeitsvereinbarungen mit einem oder mehreren Geschäftspartnern schließen und sich durch diese binden. Gemäß den Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarungen können Geschäftspartner einige ihrer geschützten, schutzwürdigen und/oder vertraulichen Geschäftsinformationen für die Zwecke eines Geschäftsabschlusses an STAGO-Mitarbeiter weitergeben und dabei verlangen, dass die STAGO-Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, die Informationen vertraulich behandeln. Die STAGO-Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Informationen von Geschäftspartnern gewissenhaft und in strikter Übereinstimmung mit den Bedingungen der entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen zu verwahren. Die STAGO-Mitarbeiter werden aufgefordert, mit ihrem Vorgesetzten zu sprechen, soweit sie Fragen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Informationen von Geschäftspartnern sowie Bedenken im Zusammenhang mit diesen haben.

Achtung des freien Wettbewerbs

STAGO hat sich verpflichtet, die Wettbewerbsfreiheit zu achten und Kartellgesetze in allen Märkten einzuhalten, in denen es tätig ist.

Der Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften, die der Förderung des Wettbewerbs und einer freien Marktwirtschaft dienen, hat schwerwiegende Konsequenzen für die Gesellschaft sowie für die Einzelpersonen. Nachstehend sind einige Beispiele für Tätigkeiten mit wichtigen kartellrechtlichen Konsequenzen aufgeführt, die streng verboten sind:

- *Treffen von Vereinbarungen mit Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen oder anderen Verkaufsbedingungen*

- *Boykott oder sonstige Ablehnung, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden Geschäfte zu machen.*
- *Aufteilung von Absatzchancen zusammen mit Wettbewerbern nach Absatzgebiet oder Produktlinie.*
- *Absprachen mit Vertriebsgesellschaften über Weiterverkaufspreise oder Vorgabe von Preisen oder Nachlässen für den Weiterverkauf durch Vertriebsgesellschaften.*
- *Preisdiskriminierung.*
- *Preisbildung mit dem Ziel, einen Wettbewerber aus dem Geschäft zu drängen.*
- *Verunglimpfung, falsche Darstellung oder Belästigung eines Wettbewerbers.*

Kartellrechtliche Fragen können juristische Analysen erfordern, die sehr komplex sind. Fragen zur Angemessenheit möglicher Handlungen sind gegebenenfalls an den General Counsel oder die lokale, interne Rechtsabteilung zu richten.

Die nachstehenden Punkte dienen als Beispiele.

Grundlegende Dos and Don'ts:

Sie dürfen mit Wettbewerbern von STAGO oder externen Dritten keine VEREINBARUNGEN über Folgendes treffen:

- Festsetzen von Preisen oder Verkaufsbedingungen von STAGO-Produkten.
- Beschränkung von STAGOs Produktion, Vereinbarung von Produktionsquoten oder sonstige Einschränkung des Angebots geografisch oder nach Kundengruppe.
- Blacklisting oder Boykottieren von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.
- Beschränkung oder Kontrolle von Investitionen oder technischen Entwicklungen von STAGO am Markt.
- Sie dürfen mit Wettbewerbern KEINE INFORMATIONEN über ein Thema im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten BESPRECHEN ODER AUSTAUSCHEN.

Anders ausgedrückt: FÜHREN SIE KEINE GESPRÄCHE formeller oder informeller Art mit Wettbewerbern von STAGO oder externen Dritten über folgende Themen:

- Einzelne Preise des Unternehmens, Preisänderungen, Verkaufsbedingungen usw.
- Preispolitik in der Branche, Preisniveaus, Veränderungen usw.
- Preisunterschiede, Preisaufschläge, Nachlässe, Rabatte, Kreditkonditionen.
- Herstellungs- oder Vertriebskosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung.
- Einzelne Zahlen des Unternehmens zu Lieferquellen, Kosten, Produktion, Vorratsbeständen, Vertrieb usw.
- Informationen über zukünftige Pläne hinsichtlich Technologie, Investitionen oder Planung, Produktion, Vertrieb oder Vermarktung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich geplanter Absatzgebiete oder Kunden.
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit einzelnen Lieferanten oder Kunden, insbesondere zu einzelnen Maßnahmen, die deren Ausschluss aus dem Markt bewirken könnten.

Die Nichtbeachtung dieser Grundregeln kann zu sehr hohen Strafen für STAGO führen (in der Europäischen Union können solche Strafen zum Beispiel bis zu 10 % des gesamten Umsatzes von STAGO betragen) und können ferner strafrechtliche Sanktionen einschließlich Gefängnisstrafen für die Personen zur Folge haben, die diese Regeln nicht beachtet haben.

Interessenskonflikte

STAGO ist bestrebt, Objektivität bei geschäftlichen Entscheidungen zu befürworten und zu fördern. STAGO-Mitarbeiter haben eine Loyalitätspflicht gegenüber dem Unternehmen und es wird von ihnen erwartet, dass sie geschäftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung des besten Interesses von STAGO treffen und ihr geschäftliches Urteilsvermögen unabhängig von externen Einflüssen wie etwa persönlichen finanziellen Interessen, externen Geschäftsbeziehungen, externer Anstellung und familiären Beziehungen einsetzen. Das Vermeiden von Interessenskonflikten ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung von Integrität und Ehrlichkeit in der Art und Weise, wie STAGO ihre Geschäfte betreibt.

Potenzielle Interessenskonflikte können in jedem der folgenden Fälle entstehen – wenn ein STAGO-Mitarbeiter:

- Geschenke von einem potenziellen Geschäftspartner annimmt,
- eine weitere Anstellung bei einem anderen Unternehmen annimmt,
- finanzielles Interesse an einem Geschäftspartner oder Wettbewerber hat,
- Geschäfte mit einem Unternehmen abschließt, an dem der Mitarbeiter oder ein enges Familienmitglied des Mitarbeiters finanzielles Interesse hat oder
- auf unangemessene Weise mit einem Wettbewerber kommuniziert.

STAGO untersagt ihren Mitarbeitern, Unternehmenseigentum, Informationen, Ressourcen oder Positionen zu nutzen, um sich persönlich zu bereichern oder in irgendeiner Form in Wettbewerb mit STAGO zu treten. STAGO untersagt ihren Mitarbeitern ferner, Insiderwissen zu nutzen oder Dritten zukommen zu lassen, von denen sie durch Nutzung von Eigentum, Informationen oder Ressourcen von STAGO Kenntnis erhielten.

Beziehungen zu Angehörigen der Heilberufe

STAGOs Beziehungen zu Angehörigen der Heilberufe sind in den meisten Jurisdiktionen stark reguliert und werden von STAGO sowie von mehreren Aufsichts- oder Regierungsbehörden strikt durchgesetzt.

Allgemein gesagt, ist ein Angehöriger eines Heilberufes eine natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt Leistungen in der Gesundheitsversorgung erbringt und daher STAGO-Produkte kaufen, verschreiben, mieten, empfehlen oder verwenden kann. Die Regeln über die Bezahlung von Wertgegenständen wie Geschenke, Mahlzeiten,

Bewirtungen, Honorare, gesponserte Reisen oder Zuwendungen sind komplex und in den verschiedenen Ländern unterschiedlich.

Die STAGO-Mitarbeiter müssen die anwendbaren Regeln für jedes Land, das im lokalen Nachtrag des STAGO-Kodex der Unternehmensethik angegeben ist, lesen und erfüllen.

Eine Nichterfüllung dieser Regeln kann erhebliche Geldbußen, gegebenenfalls sogar strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Stehen STAGO-Mitarbeiter aufgrund ihrer Rolle bei STAGO in Kontakt mit Angehörigen der Heilberufe, ist es ihre Pflicht, die anwendbaren Gesetze und STAGO-Richtlinien, die sich auf den Umgang mit Angehörigen der Heilberufe beziehen, zu kennen und die betreffenden Vorschriften strikt einzuhalten. Weitere Informationen zu diesen Vorschriften sind in den jeweils geltenden lokalen Richtlinien von STAGO für Angehörige der Heilberufe zu finden.

Zoll- und internationale Handelskontrollen

Die STAGO-Mitarbeiter verpflichten sich, alle vollstreckbaren lokalen und internationalen Vorschriften, die zollrechtlich anwendbar sind, zu erfüllen und sicherzustellen, dass ihre Vermittler und Geschäftspartner diese erfüllen, und potenzielle wirtschaftliche und finanzielle Beschränkungen zu beachten, die im Zusammenhang mit Kriegsgebieten und/oder Embargos anwendbar sind.

Staaten und internationale Organisationen erstellen und aktualisieren Listen mit Personen und Staaten, die wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen unterliegen:

- Das Office of Foreign Assets Control (Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen, „OFAC“) im US-amerikanischen Finanzministerium erstellt die „Specially Designated Nationals List“ („SDN-Liste“), die hier abrufbar ist:
<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>;
- Das Bureau of Industry and Security (Amt für Industrie und Sicherheit, „BIS“) im US-amerikanischen Wirtschaftsministerium erstellt die „Denied Person List“ („DPL“), die „Unverified List“ und die „Entity List“, die hier abrufbar sind:
<http://www.bis.doc.gov/complianceand enforcement/liststocheck.htm>;
- Frankreich erstellt eine synthetische Tabelle der bestehenden Beschränkungsmaßnahmen je Land, die hier abrufbar ist:
http://www.tresor.economie.gouv.fr/8465_tableau-recapitulatif-des-mesures-restrictives-par-pays;
- Die Europäische Union veröffentlicht auf ihrer Website eine konsolidierte Liste von Personen, Unternehmen und Organisationen, die Sanktionen unterliegen. Diese Liste ist abrufbar über:
http://www.tresor.economie.gouv.fr/5061_Liste-electronique-consolidee-des-sanctions-financieres.

STAGO-Mitarbeiter dürfen keinen Vertrag mit Personen, Staaten, Unternehmen oder staatseigenen Unternehmen schließen, die internationalen Beschränkungen oder Sanktionen unterliegen.

Solche Regeln sind komplex und für jedes Land anders. Wenn sie Zweifel hinsichtlich des Begünstigten einer Transaktion haben, müssen die STAGO-Mitarbeiter sich von der Rechtsabteilung beraten lassen, bevor sie einen Vertrag schließen oder unterzeichnen.

Bei Verletzung der vorgenannten Regeln setzen sich STAGO und/oder ihre Mitarbeiter harten wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen sowie erheblichen strafrechtlichen Sanktionen (Geldstrafen und Gefängnisstrafen) aus.

Die STAGO-Mitarbeiter müssen auch Gesetze und Vorschriften erfüllen, die Auswirkungen auf Technologie, Software, Finanzgeschäfte, Import und Export von Waren und Dienstleistungen sowie auf grenzüberschreitenden Informationsaustausch haben, einschließlich Austausch auf elektronischem Wege.

4. INTEGRITÄT IN DEN BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG UND BESTECHUNGSBEKÄMPFUNG

STAGO hat sich verpflichtet, Geschäfte mit der Regierung in jedem Land in einer Weise zu machen, die vollständig in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften steht. Die Mitarbeiter von STAGO müssen die Gesetze und Vorschriften, die sich auf Geschäftsabschlüsse mit der Regierung beziehen, kennen und einhalten. Diese Gesetze und Vorschriften dienen im Allgemeinen drei Zwecken: die bestmöglichen Produkte und Dienstleistungen zum besten Preis zu beschaffen, einen umfassenden und offenen Wettbewerb auf der Grundlage von Spezifikationen und Bewertungskriterien zu fördern, die interessierten Lieferanten eine angemessene Reaktion ermöglichen, und Verschwendung, Betrug und Missbrauch zu beseitigen.

Die Mitarbeiter von STAGO müssen alle von Regierungsvertretern für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen aufgestellten Regeln beachten. Dazu gehört unter anderem der Umgang mit Regierungsvertretern in einem Klima der Offenheit und unter Bedingungen, die jede Anmutung des Verschweigens, den Anschein des unangemessenen Verhaltens oder tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte vermeiden.

Kontakte zu Regierungsvertretern

STAGO ist bestrebt, gute Beziehungen und effektive Kommunikation mit allen Ebenen der Regierung aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Kontaktaufnahmen mit Regierungsvertretern dürfen nie so durchgeführt werden, dass sie anwendbare Gesetze und Vorschriften verletzen oder STAGOs Integrität in Zweifel ziehen könnten. Alle Kontaktaufnahmen im Namen von STAGO mit Regierungsvertretern zur Einflussnahme

auf Gesetze, Ordnungspolitik oder die Aufstellung von Vorschriften müssen unter Leitung der obersten Geschäftsleitung von STAGO durchgeführt werden. Dazu gehört die Beauftragung externer Anwaltskanzleien oder Firmen mit dem Tätigkeitsgebiet Public Affairs, um solche Kontakte im Namen von STAGO herzustellen. Aktivitäten bestimmter STAGO-Mitarbeiter mit staatlichen Unternehmen können Gesetzen über Lobbytätigkeit und Geschenke unterliegen und sind daher in Absprache mit der obersten Geschäftsleitung von STAGO durchzuführen, bevor ein Kontakt mit Regierungsvertretern im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hergestellt wird.

Bewirtung oder Geschenke für Regierungsvertreter

Den STAGO-Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke, Zuwendungen oder nicht geschäftsbezogene Bewirtungen zum persönlichen Gebrauch von Mitarbeitern oder Vertretern einer Regierungsbehörde oder gewählten Vertretern anzubieten, an die STAGO Waren oder Dienstleistungen verkaufen will oder verkauft oder für welche STAGO Lobbytätigkeiten betreibt. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind von der Gesellschaft geduldete symbolische Geschenke mit dem Firmenlogo von STAGO. Zu diesen Geschenken gehören normalerweise Kaffeebecher, Stifte, Preise, Schilder, Ehrenurkunden und Taschen.

Nähere Angaben finden Sie in den anwendbaren Verfahrensvorgaben des jeweiligen Landes.

Bestechungsbekämpfung

STAGO hat sich verpflichtet, ihre Tätigkeiten ohne Einfluss von Bestechung und Korruption zu betreiben. Die STAGO-Mitarbeiter müssen bei ihren Geschäftstätigkeiten die höchsten ethischen Standards wahren.

In Frankreich und in den meisten Ländern der Welt bestehen Gesetze gegen Bestechung (FCPA in den USA und UK Bribery Act für Großbritannien), nach denen es STAGO verboten ist, Personen, die bei einer Regierung oder bei Arbeitgebern aus der Privatwirtschaft angestellt sind oder für diese tätig sind, zum Beispiel als ihre Erfüllungsgehilfen, Wertgegenstände zu dem Zweck anzubieten oder bereitzustellen, um sie dazu zu veranlassen, im Zusammenhang mit den Angelegenheiten oder dem Geschäft des Arbeitgebers STAGO zu begünstigen oder einen Dritten zu benachteiligen oder unzulässig zu handeln, indem sie sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten für den Arbeitgeber oder Auftraggeber nicht gutgläubig oder unparteiisch verhalten oder nicht in Einklang mit einer Vertrauensposition handeln, die sie innehaben können. Ferner ist es STAGO verboten, Wertgegenstände als Vergütung für solche Verhaltensweisen zu vergeben.

STAGO ist ferner dafür verantwortlich (und es ist STAGO verboten), Wertgegenstände an einen Regierungsvertreter oder an einen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen eines Kunden oder potenziellen Kunden über einen Vermittler (d. h. eine andere natürliche oder

juristische Person, die ein Unternehmen oder sogar ein Krankenhaus oder Labor sein könnte) unter den im vorigen Absatz erläuterten Bedingungen weiterzugeben.

Dieses Verbot gilt auch für Fälle, in denen der Wertgegenstand nicht direkt dem Regierungsvertreter oder dem Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Kunden bereitgestellt wird, sondern stattdessen einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder zu deren Nutzen übergeben wird; dazu können auch Kliniken oder Labors gehören.

Im Falle von STAGO gehören zu den jeweiligen Regierungsvertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen in diesem Kontext voraussichtlich (unter anderem) Angehörige von Gesundheitsberufen und Krankenhausmitarbeiter (z. B. Personal des Kliniklabors oder Beschaffungsfachleute), die in staatlichen Krankenhäusern sowie im privaten, nicht staatlich betriebenen Gesundheitssektor arbeiten, z. B. Kliniken, die für private Krankenversicherer tätig sind, und Berater mit Privatpraxis. Wertgegenstände oder Vorteile, die den betreffenden Regierungsvertretern oder Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bereitgestellt werden, müssen die anwendbaren Gesetze und diesen Kodex vollumfänglich erfüllen.

Diese Gesetze zur Bestechungsbekämpfung werden aktiv umgesetzt, wobei sehr oft Einzelpersonen Ziele der Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern sind.

Einige dieser Gesetze zur Bestechungsbekämpfung – insbesondere der FCPA für die USA und der UK Bribery Act in Großbritannien sowie das französische Gesetz SAPIN 2 – können auch extraterritoriale Wirkung haben, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

5. GESETZSEINHALTUNG UND ÄUSSERN VON BEDENKEN

Die Nichtbeachtung oder Nichterfüllung dieses Kodex kann zu Disziplinarmaßnahmen führen, sofern diese nach anwendbarem Recht zulässig sind.

Der Ethikausschuss von STAGO und lokale Compliance-Beauftragte koordinieren gemeinsam die Unternehmensethik- und Compliance-Programme und bilden eine Ressource zur Unterstützung der STAGO-Mitarbeiter bei Fragen oder Auslegungen des STAGO-Kodex der Unternehmensethik und damit verbundenen Fragen. Sie bilden ferner eine Ressource für Vorgesetzte beim Management von Compliance-Fragen.

Die STAGO-Mitarbeiter werden aufgefordert, mit lokale Compliance-Beauftragte über etwaiges unethisches Verhalten zu sprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese Mitarbeiter unsicher über das beste Vorgehen in einer bestimmten Situation sind. Dadurch soll STAGO in die Lage versetzt werden, das Problem zu lösen.

Bei der Meldung einer bekannten oder angeblichen Verletzung des Kodex wird gegen die Person, jeglicher Moderator oder jede andere natürliche oder juristische Person, die eine Verbindung zu diesem Mitarbeiter hat, die gutgläubig gemeldet hat, dass ein Mitarbeiter von STAGO sich entgegen diesem Kodex verhalten hat, keine Vergeltung oder Revanche

geübt. Darüber hinaus ist auch eine Vergeltung gegenüber jeder Person untersagt, die an einer Untersuchung wegen einer potenziellen Verletzung des Kodex mitgewirkt hat.

Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen einen anderen Mitarbeiter, jeglicher Moderator oder jede andere natürliche oder juristische Person, die eine Verbindung zu diesem Mitarbeiter hat, ergreifen (oder zu ergreifen versuchen), weil dieser Mitarbeiter in gutem Glauben eine Meldung eingereicht hat, drohen entsprechende Disziplinarmaßnahmen. Darüber hinaus würden diese Vergeltungsmaßnahmen als null und nichtig angesehen.

Äußert ein STAGO-Mitarbeiter Bedenken wegen einer angeblichen Kodexverletzung, von denen ihm bekannt ist, dass sie unzutreffend sind, oder äußert er diese in der alleinigen Absicht, jemandem zu schaden, hat dieser STAGO-Mitarbeiter mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

Eine Aufstellung der Mitglieder des STAGO-Ethikausschusses und das Verfahren zum Whistleblowing-Mechanismus, das zur Meldung einer angeblichen Verletzung des Kodex zu befolgen ist, sind dem landesspezifischen Nachtrag dieses Kodes zu entnehmen.

STAGO DEUTSCHLAND GmbH
KODEX DER UNTERNEHMENSETHIK
GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag ergänzt den Ethikkodex der STAGO-Gruppe (nachfolgend als »**Gruppen-Ethikkodex**« bezeichnet) und enthält nähere Angaben über die Umsetzung des Gruppen-Ethikkodex in Deutschland (nachfolgend als »**deutscher Ethikkodex**« bezeichnet).

Der Gruppen-Ethikkodex und der deutsche Ethikkodex bilden zusammen einen einzigen Ethikkodex (nachfolgend als »**Ethikkodex**« bezeichnet), der für folgende Personen gilt:

- sämtliche Mitarbeiter der Stago Deutschland GmbH (nachfolgend »*Stago Deutschland*«), Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, Deutschland (nachfolgend als der/die »**Mitarbeiter**« bezeichnet),
- Angehörige von Heilberufen (*healthcare professionals*, nachfolgend in diesem Dokument als »**Angehörige von Heilberufen**« bezeichnet),
- Geschäftspartner (Wiederverkäufer, Vertriebsgesellschaften, Lieferanten, Kunden, Dienstleister und allgemein ausgedrückt sämtliche Mitauftragnehmer der STAGO-Gruppe, gleich ob diese Marktteilnehmer im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig sind, nachfolgend als der oder die »**Geschäftspartner**« bezeichnet),
- Vermittler (Handelsvertreter, Berater, Makler, Vertreter und allgemein ausgedrückt sämtliche Dritten, die in einer geschäftlichen Transaktion im Auftrag der STAGO-Gruppe als Vermittler tätig sind, nachfolgend als die »**Vermittler**« oder »**Geschäftsvermittler**« bezeichnet),
- die Stago Deutschland GmbH, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf (nachfolgend in diesem Dokument als »**STAGO Deutschland**« bezeichnet).

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen des Gruppen-Ethikkodex oder des deutschen Ethikkodex sollten die Mitarbeiter sich an die Rechtsabteilung der STAGO-Gruppe wenden.

1. RECHTSRAHMEN IN DEUTSCHLAND

In Deutschland bestehen die folgenden wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Medizinprodukte von Stago Deutschland:

- Strafgesetzbuch – StGB
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – UWG
- Heilmittelwerbegesetz – HWG
- MedTech Europe-Kodex zum ethischen Geschäftsverhalten (als Anlage 2 beigefügt)
- BVMed Kodex Medizinprodukte
- VDPGH-Kodex

2. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Sämtliche Mitarbeiter von Stago Deutschland müssen jederzeit die deutschen rechtlichen Vorschriften und die entsprechenden Kodizes einhalten, die für ihr Verhalten Gültigkeit haben. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

Strafrecht. Keiner für Stago Deutschland handelnden Person ist es gestattet, einem einzelnen Unternehmen oder einem Regierungsbeamten oder einem staatlichen Organ einen unzulässigen Vorteil in beliebiger Form direkt oder indirekt zu dem Zweck anzubieten oder zu gewähren, Geschäftsabschlüsse oder einen sonstigen materiellen oder immateriellen Nutzen zu erlangen oder zu behalten. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Straftat gemäß § 299 und § 331 f. StGB dar. Letztere für den Fall, dass Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete beteiligt sind.

Da die neuen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung in § 299a und § 299b StGB am 4. Juni 2016 gesetzlich festgeschrieben wurden, gilt die gleiche strafrechtliche Haftung nun auch für selbständige Angehörige der Gesundheitsberufe, insbesondere niedergelassene Ärzte. Zweck der Reform ist die Behebung von Lücken im deutschen Strafrecht hinsichtlich Korruptionsdelikten im Gesundheitswesen und, was am wichtigsten ist, die Verschärfung der für niedergelassene Ärzte geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 299a StGB kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, »Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er 1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge [...]«.

Umgekehrt begeht jemand gemäß § 299b StGB eine Straftat, wenn er einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs gemäß der Definition in § 299a in Ausübung dieses Berufs eine unfaire Vorzugsbehandlung anbietet, verspricht oder gewährt.

Die Mitarbeiter von Stago Deutschland müssen § 299b jederzeit in ihren Geschäftsbeziehungen mit Angehörigen der Gesundheitsberufe einhalten. Gemäß § 299b StGB ist es eine Straftat, einem Angehörigen der Gesundheitsberufe einen unfairen Vorteil anzubieten, zu gewähren und zu versprechen. Der Begriff »Vorteil« ist sehr weit auszulegen und beinhaltet alle materiellen und nichtmateriellen Leistungen, welche die Situation dieses Angehörigen der Heilberufe verbessern. Dazu können finanzielle Zahlungen, Sonderzahlungen, Urlaubsreisen oder Karrierechancen gehören. Einen Vorteil anzubieten oder zu gewähren, wird voraussichtlich strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn dies eine Gegenleistung für Handlungen darstellt, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen.

Aufgrund der Komplexität des Gesetzes an dieser Stelle wird den Mitarbeitern dringend empfohlen, sich vom Compliance-Beauftragten oder der zuständigen Rechtsabteilung der Gruppe beraten zu lassen, wenn sie sich unsicher sind.

Darüber hinaus dürfen nach § 263 und § 266 StGB Vertragsärzte und ähnliche Institutionen im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) keine Vorteile in Verbindung mit der GKV in Rechnung gestellten Leistungen und Produkten annehmen. Unzulässige Vorteile sind rechtswidrige Rabatte, Bestechungsgelder, Schmiergelder, beispielsweise Zahlungen unter der Hand (zum Beispiel auch in verdeckter Form etwa als »Beratungshonorare«) und andere ähnliche unzulässige materielle Vorteile. Es ist ferner verboten, von einer Einzelperson, einem Unternehmen oder einem Regierungsbeamten

oder einem staatlichen Organ einen unzulässigen Vorteil in beliebiger Form direkt oder indirekt zu dem Zweck zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, Geschäftsabschlüsse oder einen sonstigen materiellen oder immateriellen Nutzen zu erlangen oder zu behalten. Im Falle von Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten sind diese Vorschriften besonders streng.

Bei der Beteiligung an einer Drittmittelfinanzierung öffentlicher Institutionen sollte Stago Deutschland das jeweils anwendbare Universitäts- und Hochschulgesetz oder andere einschlägige Gesetze kennen. Es ist wichtig, die darin aufgeführten Verfahren zu beachten sowie die Vertragspartei zu deren Einhaltung zu veranlassen. Darüber hinaus ist der Inhalt der Zusammenarbeit auf der Website von Stago Deutschland zu veröffentlichen, da Transparenz von außerordentlicher Bedeutung ist.

3. UNTERHALTUNG, GESCHENKE UND ANDERE VERKAUFSANREIZE

Anwendbare Gesetze und Vorschriften. Das deutsche Recht sieht Beschränkungen für Verkaufsanreize, Geschenke und Bewirtungen vor, die Anbieter von Dienstleistungen und Produkten Angehörigen von Heilberufen gewähren können. Im Prinzip sind die einschlägigen Bestimmungen im deutschen Heilmittelwerbegesetz (HWG) und im Sozialgesetzbuch V (SGB V) niedergelegt. Weitere Bestimmungen finden sich in den ärztlichen Berufsordnungen, im Strafgesetzbuch (StGB), im BVMed Kodex Medizinprodukte, im Verhaltenskodex des Verbands der Diagnostika-Industrie (VDGH-Kodex) und im MedTech Europe-Kodex zum ethischen Geschäftsverhalten.

Ferner wird im deutschen Strafrecht auch die Zusammenarbeit zwischen Medizintechnikunternehmen und Angehörigen von Heilberufen/medizinischen Einrichtungen (z. B. Drittmittelförderung) sanktioniert, wenn die betreffenden Verfahren und Verwaltungsmaßnahmen nicht eingehalten werden (für nähere Einzelheiten siehe vorstehenden Abschnitt 2).

Besondere Vorschriften für das Gesundheitswesen hinsichtlich Geschenken. § 7 HWG sieht allgemein vor, dass niemand Angehörigen von Heilberufen *zu Werbezwecken* Geschenke oder Zuwendungen gewähren, anbieten oder ankündigen darf. Es bestehen Ausnahmen für Werbegaben von geringem Wert, die deutlich sichtbar mit dem beworbenen Produkt oder dem werbenden Unternehmen gekennzeichnet sind, sowie für geringwertige Geschenke. Deutsche Gerichte legen hinsichtlich dessen, was als »geringwertig« gilt, sehr strenge Maßstäbe an. Ein Wert von 0,50 € wurde von deutschen Gerichten für geringwertig befunden. Ein Wert von etwa 1 € dürfte die oberste Grenze für ein zulässiges Geschenk und ähnliches sein. Ein Wert von etwa 5 € wird im Allgemeinen nicht mehr als geringwertig im Sinne des HWG und gemäß neueren Gerichtsentscheidungen betrachtet. Für *Nicht-Marketingzwecke* sind Geschenke, finanzielle Vorteile oder Sachleistungen an Angehörige von Heilberufen gemäß dem BVMed Kodex Medizinprodukte und dem VDGH-Kodex nur zulässig, wenn ein besonderer Anlass vorliegt (Jubiläum usw.) und wenn der Wert im Kontext des jeweiligen Anlasses »angemessen« und sozialadäquat ist oder wenn die Geschenke nicht teuer sind. Solche anlassbezogenen Geschenke dürfen einen Höchstwert von dreißig Euro (30 €) nicht überschreiten.

Es ist allgemein verboten, Gegenstände zum persönlichen Nutzen und Gebrauch des Angehörigen eines Heilberufs oder des entsprechenden Verwaltungspersonals anzubieten oder bereitzustellen. Zu Gegenständen von allgemeinem Nutzen, die zulässige Absatzförderungs- und Werbebeihilfen für Angehörige von Heilberufen

darstellen und für ihre Arbeit wichtig sind, zählen Büromaterial, Stifte, Notizblöcke, Notizbücher, Kalender und klinisch verwendbare Gegenstände wie etwa Nagelbürsten, OP-Handschuhe, Zungenspatel oder Tücher (jeweils unter der Voraussetzung, dass sie geringwertig sind). Gemäß § 128 SGB V dürfen Leistungserbringer der GKV (wie etwa Hilfsmittelerbringer) Vertragsärzten oder Krankenhausärzten keine Zuwendungen im Kontext der Verordnung von medizinischen Hilfsmitteln an GKV-Patienten gewähren. § 128 SGB V sieht eine sehr strenge Definition des Begriffs unzulässige »Zuwendungen« vor, unter den Folgendes fällt: unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von medizinischen Geräten und Materialien, Schulungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die sich erheblich auf das Ordnungsverhalten von Vertragsärzten auswirken.

Geschenke in Form von Barmitteln oder Barmitteläquivalenten sind unzulässig. Gleiches gilt für persönliche Geschenke (z. B. Tickets für Sportveranstaltungen, Flugtickets, Hotels, Gutscheine usw.).

Spenden an medizinische Einrichtungen anstatt an in deren Auftrag handelnde Einzelpersonen sind allgemein zulässig. Mit der Spende müssen jedoch stets gemeinnützige Ziele verfolgt werden, insbesondere wissenschaftliche Forschung und Bildung, die Verbesserung des Gesundheitswesens oder der Patientenversorgung, Weiterbildung im Gesundheitswesen oder andere gemeinnützige Zwecke. Die Spende darf nicht zur Einflussnahme auf tatsächliche oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen durch die Angehörigen von Heilberufen oder medizinischen Einrichtungen verwendet werden. Ist die Spende als Drittmittelförderung einer staatlichen Universität, Fakultät oder Universitätsklinik zu betrachten, müssen die rechtlichen Verfahren und formellen Schritte besonders sorgfältig eingehalten werden. Andernfalls kann die Spende von Drittmitteln als Bestechung gelten (nähere Angaben siehe vorstehenden Punkt 2). Spenden dürfen nicht geleistet werden, um einen Beitrag zu den allgemeinen Betriebskosten eines Krankenhauses zu leisten, auch wenn das Krankenhaus als gemeinnützige oder nicht kommerzielle Organisation registriert ist, außer in nachgewiesenen finanziellen Härtefällen, die aus Angelegenheiten entstanden, auf die das Krankenhaus keinen Einfluss hat, und in Situationen, in denen das Krankenhaus seinen Betrieb nicht aufrechterhalten kann und die Patientenversorgung daher gefährdet ist.

Alle vorgesehenen Spenden und Zuwendungen müssen zur Überprüfung und Genehmigung durch den Gruppen-Ethikusschuss weitergeleitet werden, um potenzielle Bestechungs- und Korruptionsrisiken, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Spende an eine bestimmte zukünftige Wohltätigkeitsorganisation oder die Gewährung eines Zuschusses entstehen, zu identifizieren, zu verhindern und abzuschwächen. Dieser Prozess beinhaltet eine dokumentierte frühe Bewertung solcher damit verbundener Risiken und der relevanten Informationen über die geplante Wohltätigkeitsorganisation oder den Empfänger der Zuwendung.

Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen. Im MedTech-Kodex, im BVMed Kodex Medizinprodukte und im VDGH-Kodex sind detaillierte Standards dargelegt, die bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen und mit medizinischen Einrichtungen anzuwenden sind. In den verschiedenen Bereichen wie Werbung, Forschung und Entwicklung, Bildung, Beratungsleistungen sowie Beschaffung und Vertrieb sind unterschiedliche Regelungen anwendbar. Als allgemeine Regel gilt, dass die Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen und mit medizinischen Einrichtungen in schriftlichen Verträgen festzuhalten ist. Über die gesamte Zusammenarbeit sind

Aufzeichnungen aufzubewahren. Leistung und Gegenleistung müssen vernünftig und angemessen sein. Zahlungen, finanzielle Vorteile oder Sachleistungen können von der Gesellschaft für Medizinprodukte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder zukünftigen Verkaufsgeschäften gewährt, geleistet oder zugesagt werden. Die Zahlung, der finanzielle Vorteil oder die Sachleistung darf nicht der Einflussnahme auf tatsächliche oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen durch die Angehörigen von Heilberufen oder medizinischen Einrichtungen dienen. Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen, die als Amtsträger zu betrachten sind, gelten besonders strenge Vorgaben. In diesen Fällen sollte der Vorgesetzte des Angehörigen eines Heilberufs der Zusammenarbeit einschließlich der vereinbarten Gegenleistung zustimmen (Dienstherrengenehmigung).

Werbung. Angaben in Werbematerialien und sonstiger geschäftlicher Kommunikation müssen sachlich, frei von falschen oder übertriebenen Behauptungen oder Aussagen sein und dürfen in keiner Hinsicht irreführend sein. Zitate müssen korrekt und präzise sein und der Wahrheit entsprechen. Aus den Werbematerialien und der sonstigen geschäftlichen Kommunikation muss hervorgehen, dass Stago Deutschland sie veröffentlicht hat und für den Inhalt verantwortlich ist. In sämtlichen Materialien im Zusammenhang mit Medizinprodukten und ihren Anwendungen – gleich ob zu Werbezwecken oder nicht – die von Stago Deutschland gesponsert werden, ist deutlich anzugeben, dass sie von Stago Deutschland gesponsert wurden. Zu beachten ist: Wenn Stago Deutschland am Sponsoring von und/oder am Vertrieb von Berichten auf Kongressen oder Symposien usw. beteiligt ist, können diese Berichte Werbematerialien darstellen und damit den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften des HWG, des BVMed Kodex Medizinprodukte und des VDPGH-Kodex unterliegen.

Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung. Es ist im Prinzip zulässig, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von Angehörigen von Heilberufen und medizinischen Einrichtungen zu fördern. Es muss jedoch stets ein berechtigtes Interesse an dem einzelnen Forschungs-/Entwicklungsprojekt bestehen, das von der Gesellschaft für Medizinprodukte gesponsert wird. Es ist sicherzustellen, dass die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken für Patienten ethisch gerechtfertigt sind. Der Angehörige eines Heilberufs oder die medizinische Einrichtung, der bzw. die gesponsert werden soll, kann nur auf der Grundlage objektiver Kriterien ausgewählt werden, wie etwa Arbeitsqualität, Erfahrung, Ausstattung der Einrichtung usw. Klinische Studien dürfen erst begonnen werden, nachdem die zuständigen Behörden (die entsprechende Ethikkommission und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM) eine positive Stellungnahme abgegeben haben.

Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung. Stago Deutschland darf keine Veranstaltungen organisieren, die gesellige, sportliche und/oder Freizeitaktivitäten oder andere Formen der Unterhaltung beinhalten und darf solche Elemente nicht unterstützen, wenn sie Bestandteil von durch Dritte ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die direkte Unterstützung eines Angehörigen eines Heilberufs hinsichtlich einer von Dritten ausgerichteten Weiterbildungsveranstaltung (durch Zahlung der Anmeldegebühren und der Reise- und Hotelkosten) gemäß dem MedTech-Kodex verboten.

Zur Unterstützung einer von Dritten ausgerichteten Weiterbildungsveranstaltung können jedoch Bildungszuschüsse gewährt werden, insbesondere mit Mitteln zur Förderung (i) der allgemeinen Durchführung eines Kongresses, (ii) der Teilnahme von Angehörigen von Heilberufen an dem Kongress und (iii) des Fachbereichs. Es ist daran zu erinnern,

dass diese Förderung nicht direkt an Angehörige von Heilberufen gewährt werden darf, sondern über Organisationen des Gesundheitswesens erfolgen sollte.

Mit dem Conference Vetting System (CVS) – einem unabhängig verwalteten System – wird die Compliance bei den von Dritten ausgerichteten Weiterbildungsveranstaltungen überprüft, die in den Geltungsbereich des Medtech-Kodex fallen. Wurde eine CVS-Entscheidung in Zusammenhang mit einer bestimmten von Dritten ausgerichteten Weiterbildungsveranstaltung getroffen, so ist diese Entscheidung für alle Mitgliedsgesellschaften von Medtech Europe und daher auch für Stago Deutschland verbindlich.

Externe Schulungen stellen eine Ausnahme dar, bei denen die Stago Deutschland Angehörige von Heilberufen unterstützen darf, um die Kosten der Teilnahme eines Angehörigen eines Heilberufs an den Schulungsveranstaltungen zu decken. Die Kosten des Referenten darf Stago Deutschland jedoch nicht übernehmen. Bei von Stago Deutschland selbst ausgerichteten Schulungen ist es Stago Deutschland gestattet, die Teilnahme eines Angehörigen eines Heilberufs als Referent oder als Teilnehmer direkt zu unterstützen, wie nachstehend im Abschnitt »Unternehmensveranstaltungen« dargelegt.

Diese Anforderung ist von Stago Deutschland ab sofort zu berücksichtigen, um ein regelkonformes Verhalten sicherzustellen.

Der deutsche BVMed Kodex Medizinprodukte wurde im Januar 2018 geändert und enthält eine ähnliche Bestimmung mit der Empfehlung, die passive Beteiligung von Angehörigen von Heilberufen an von Dritten ausgerichteten Weiterbildungsveranstaltungen nicht direkt zu unterstützen.

Unternehmensveranstaltungen. Stago Deutschland kann Angehörige von Heilberufen zu Unternehmensveranstaltungen einladen. Solche Veranstaltungen sind: (i) Produkt- und Anwendungsschulungen und Weiterbildungsveranstaltungen und (ii) Vertriebs-, Absatzförderungs- und andere Geschäftskongresse.

Stago Deutschland kann Angehörige von Heilberufen im Kontext von Unternehmensveranstaltungen angemessen bewirten, jedoch muss jede angebotene Bewirtung zeitlich und thematisch dem Zweck der Veranstaltung untergeordnet werden. Stago Deutschland muss bei jeder Veranstaltung die Vorschriften hinsichtlich Bewirtung in dem Land einhalten, in dem der Angehörige eines Heilberufs seinen Beruf ausübt, sowie die Vorschriften in dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, angemessen berücksichtigen.

Im Kontext von Vertriebs-, Absatzförderungs- und anderen Geschäftskongressen ist es nicht angemessen, wenn Stago Deutschland Angehörigen von Heilberufen eine Unterstützung für Reise- oder Hotelkosten gewährt, es sei denn, es sind Vorführungen nicht portabler Geräte erforderlich.

Die Zahlung angemessener Honorare und die Erstattung von Barauslagen, einschließlich Reisekosten für Referenten, Beiratsmitglieder und andere professionelle Dienstleister, ist zulässig. Stago Deutschland sollte den Delegierten, deren Teilnahme an Kongressen gesponsert wird – aktiv ab 1. Januar 2018 – nur Flugtickets der Economy Class anbieten oder bereitstellen. Es dürfen nur die Kosten für Einzelzimmer finanziert werden, außer wenn ein Doppelzimmer preiswerter ist. Die Delegierten können natürlich die konkrete Differenz zwischen Flugtickets der Economy Class und der Business Class oder First Class auf eigene Kosten organisieren und übernehmen. Der Arbeitgeber muss die Zusammenarbeit genehmigen. Ist dies keine Option, muss der Angehörige eines Heilberufs gewährleisten, dass sein Arbeitgeber die Zusammenarbeit gestattet. In jedem

Fall muss der Vorgesetzte aus Transparenzgründen zumindest über die Zusammenarbeit informiert werden.

Die Mitarbeiter von Stago Deutschland verpflichten sich, die Richtlinie zur »Spesenabrechnung« auf der Intranetseite von Stago Deutschland hinsichtlich der Bewirtung, die sie Geschäftspartnern und Vermittlern von Stago Deutschland anbieten können, strikt einzuhalten.

Bei jedem Kongress gelten bestimmte Grundsätze:

- Die Zusammenarbeit muss in einem geeigneten schriftlichen Vertrag festgehalten werden,
- der Kongress muss einen klaren Informationsgehalt haben und mit dem Tätigkeitsgebiet von Stago Deutschland im Zusammenhang stehen,
- Kongresse mit ganz oder überwiegend geselligem oder sportlichem Charakter sind unzulässig,
- es sollte das Programm sein, das für die Delegierten interessant ist, und nicht die damit verbundene Bewirtung oder der Ort,
- der Ort muss angemessen und dem Hauptzweck des Kongresses dienlich sein; besondere, extravagante oder Luxusorte dürfen nicht genutzt werden; Stago Deutschland darf keine Unterhaltungselemente (wie etwa Sport- oder Freizeitveranstaltungen) sponsern oder organisieren und Stago Deutschland sollte Orte meiden, die für ihre Unterhaltungseinrichtungen bekannt sind,
- von Stago Deutschland ausgerichtete Kongresse an Orten außerhalb Deutschlands, an denen deutsche Angehörige von Heilberufen teilnehmen, sind nicht unbedingt unzulässig. Es muss jedoch gültige und überzeugende Gründe geben, Kongresse an diesen Orten abzuhalten. Diese können darin bestehen, dass die meisten Eingeladenen von außerhalb Deutschlands kommen und es angesichts ihrer Herkunftsländer logistisch sinnvoller ist, auch den Kongress außerhalb Deutschlands abzuhalten. Ein weiterer Grund kann angesichts des Standorts der betreffenden Ressource oder Expertise, die Gegenstand oder Thema des Kongresses ist, darin bestehen, dass es logistisch sinnvoller ist, den Kongress außerhalb Deutschlands abzuhalten, oder dass es sich um eine traditionelle renommierte Veranstaltung handelt, die regelmäßig in einem anderen deutschsprachigen Land stattfindet (Österreich, Schweiz),
- die mit dem Kongress verbundenen Aufenthaltskosten müssen der Art des Kongresses untergeordnet und angemessen sein und dem Anlass entsprechen,
- die bereitgestellte Bewirtung darf sich nicht auf Ehepartner oder andere Personen erstrecken, außer wenn diese Person ein Angehöriger der Gesundheitsberufe oder des entsprechenden Verwaltungspersonals ist und selbst als ordnungsgemäßer Delegierter oder Teilnehmer des Kongresses qualifiziert ist,
- Ehepartner und andere Begleitpersonen dürfen, sofern sie nicht wie vorstehend qualifiziert sind, nicht an dem eigentlichen Kongress teilnehmen und keine damit verbundene Bewirtung auf Kosten von Stago Deutschland erhalten; für sämtliche Kosten, die ihre Anwesenheit mit sich bringt, sind die durch diese begleiteten Personen verantwortlich.

Zusammenarbeit hinsichtlich Beratungsleistungen. Beraterverträge mit Angehörigen von Heilberufen sind im Allgemeinen zulässig – sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind. Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Leistung und Gegenleistung müssen in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen angemessen sein.

Es muss sichergestellt werden, dass der betreffende Berater die Kapazität und Fähigkeit hat, die vereinbarten Beratungsleistungen zu erbringen. Über die gesamte Zusammenarbeit sind Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Vorgesetzte des jeweiligen Beraters muss den Vertrag genehmigen. Ist dies keine Option, muss der Berater gewährleisten, dass sein Vorgesetzter die Zusammenarbeit gestattet. Zumindest ist der Arbeitgeber aus Transparenzgründen über den Vertrag zu informieren.

Zusammenarbeit bei Beschaffung und Vertrieb. Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Leistung und Gegenleistung müssen vernünftig und angemessen sein. Die Entscheidung zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen kann sich nur auf objektive Kriterien wie Preis und Qualität stützen. Es ist nicht zulässig, Zahlungen zu leisten, um Aufträge zu erhalten. Es ist nicht zulässig, Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen und dies dadurch auszugleichen, dass überhöhte Preise für erforderliche Zusatzgeräte oder sonstige benötigte Leistungen (wie etwa Wartung) verlangt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die medizinische Einrichtung unterschiedliche Kostenstellen hat und die überhöhten Kosten einer Kostenstelle zugewiesen werden, die nicht von dem kostenlosen Gerät profitiert. Damit steht Pauschalangeboten nichts entgegen, vorausgesetzt, die Transaktion ist insgesamt transparent, fair und angemessen und die damit verbundenen Vorteile sind für die betreffenden Medizinprodukte relevant.

4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

Es ist nicht zulässig, nach einer öffentlichen Ausschreibung für Waren oder kommerzielle Dienstleistungen ein Angebot auf der Grundlage einer rechtswidrigen Vereinbarung (auch zwischen verschiedenen Ausschreibungsteilnehmern) zu unterbreiten, deren Zweck es ist, den Organisator zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Gleiches gilt im Falle einer privaten Vergabe eines Vertrages nach vorheriger Teilnahme an einem Konkurrenzverfahren. In beiden Fällen ist der Verstoß eine Straftat. Darüber hinaus ist es bei einer Ausschreibung nicht gestattet, Informationen oder Daten in Bezug auf die Ausschreibung Dritten mitzuteilen, von diesen anzunehmen oder an diese weiterzuleiten, gleich ob dies private Institutionen oder Regierungsvertreter sind. Auch die Tatsache, dass Stago Deutschland an der Ausschreibung teilnimmt, sollte geheim gehalten werden.

5. UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN UND VERMITTLERN

5.1 Umgang mit Geschäftspartnern

Wenn und soweit zutreffend, wählt Stago Deutschland seine Geschäftspartner (Wiederverkäufer, Vertriebsgesellschaften, Lieferanten, Kunden, Dienstleister und allgemein ausgedrückt alle Mitauftragnehmer der STAGO-Gruppe, gleich ob diese Marktteilnehmer im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig sind) sorgfältig und objektiv aus, wobei deren Ansehen, die Qualität ihrer Leistungen und ihre Verpflichtung, in Übereinstimmung mit derzeit geltenden Vorschriften und den höchsten ethischen Standards einschließlich des STAGO-Ethikkodex zu handeln, zu berücksichtigen sind.

Hierzu verpflichten sich die Mitarbeiter von Stago Deutschland, mit einem Geschäftspartner keine Geschäftsbeziehungen einzugehen und keinen Vertrag abzuschließen, ausgenommen von den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen unterliegenden Verträgen, ohne:

- zuvor deren Ansehen, Kompetenzen und Tätigkeiten anhand des Verfahrens zu verifizieren, das auf der Intranetseite von Stago Deutschland im Abschnitt »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Geschäftspartnern« abrufbar ist,
- in einem schriftlichen Vertrag die Bedingungen der Geschäftsverbindung formell festzuhalten und zu verifizieren, dass dieser Vertrag die im vorgenannten Verfahren aufgeführten Klauseln enthält.

Das Verfahren »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Geschäftspartnern« gilt ausschließlich für sämtliche Vertriebspartner, Kunden und Hauptlieferanten von Stago Deutschland.

Die Mitarbeiter von Stago Deutschland verpflichten sich, keine Zahlungen einzuleiten oder anzunehmen, die unter Verstoß gegen das Verfahren »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Geschäftspartnern« vorgenommen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels sowie das Verfahren »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Geschäftspartnern« gelten nicht für alle durch die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen geregelten Verträge.

5.2 Umgang mit Vermittlern

Wenn und soweit zutreffend, verpflichten sich die Mitarbeiter von Stago Deutschland, keine Geschäftsbeziehungen mit einem Vermittler (Handelsvertreter, Berater, Makler, Repräsentanten und allgemein ausgedrückt sämtlichen Dritten, die in einer geschäftlichen Transaktion im Auftrag der STAGO-Gruppe als Vermittler tätig sind) einzugehen, ohne zuvor:

- deren Ansehen, Kompetenzen und Tätigkeiten anhand des Verfahrens »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Vermittlern« zu verifizieren, das auf der Intranetseite von Stago Deutschland abrufbar ist,
- in einem schriftlichen Vertrag die Bedingungen der Geschäftsverbindung formell festzuhalten und zu verifizieren, dass dieser Vertrag die im vorgenannten Verfahren »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Vermittlern« aufgeführten Klauseln enthält.

Ferner verpflichten sich die Mitarbeiter von Stago Deutschland, keine Zahlungen einzuleiten oder anzunehmen, die unter Verstoß gegen das Verfahren »Vorverifizierung, Auswahl von und Umgang mit Vermittlern« vorgenommen werden.

1. KARTELLFRAGEN

Die Mitarbeiter von Stago Deutschland müssen jederzeit in einer Weise handeln, die nicht in Widerspruch zu deutschem und/oder EU-Wettbewerbsrecht steht. Sowohl das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als auch der EU-Vertrag untersagen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel in Deutschland und/oder der EU zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in Deutschland und/oder der EU bezwecken oder bewirken. Die deutschen und die EU-Gesetze verbieten

ferner die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt, die Auswirkungen auf den Handel in Deutschland und/oder der EU hat oder haben kann.

Die einschlägigen Gesetze enthalten eine nicht vollständige Liste von Beispielen für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen. Hierzu zählen:

- die Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
- die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen,
- die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen,
- wenn wir über eine beträchtliche Marktmacht verfügen, die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber anderen Parteien, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden, oder die Bindung und Koppelung von Produkten oder Dienstleistungen ohne berechtigten Grund.

Nachstehend sind weitere Beispiele für Vereinbarungen aufgeführt, die je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls die betreffenden Gesetze verletzen könnten:

- gemeinsamer Einkauf oder Verkauf,
- Vereinbarungen über Informationsaustausch und
- Austausch von preisbezogenen oder nicht preisbezogenen Informationen mit Wettbewerbern.

Zu den nach Wettbewerbsrecht verbotenen Vereinbarungen zählen auch mündliche Vereinbarungen und sogar stillschweigende Absprachen, die zu einem koordinierten Vorgehen von Wettbewerbern führen.

2. DATENSCHUTZ

Im Allgemeinen wird der Datenschutz durch die ab dem 25. Mai 2018 gültige europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Für persönliche Daten von Patienten gelten jedoch zusätzliche Vorschriften, die aus § 303 StGB abgeleitet sind. Von Zeit zu Zeit können Mitarbeiter von Stago Deutschland Kenntnis von personenbezogenen Daten (wie etwa körperlicher Zustand, Krankheiten usw.) von Patienten erlangen, die eine Behandlung oder Diagnose mit Produkten von Stago Deutschland erhielten. Wir sind verpflichtet, nur personenbezogene Daten zu verwenden, die rechtmäßig erhoben und rechtmäßig an uns übermittelt wurden. Sogar die Tatsache, dass eine Person sich in ärztlicher Behandlung befindet, gehört an sich schon zu den personenbezogenen Daten. Solche medizinischen personenbezogenen Daten müssen unter allen Umständen vertraulich behandelt werden und dürfen anderen Personen innerhalb oder außerhalb von Stago Deutschland nicht mitgeteilt werden, soweit dies nicht nach dem „Need to know“-Prinzip innerhalb von Stago Deutschland erforderlich ist. Die Informationen müssen dann auf diejenigen Personen beschränkt werden, die sie für ihre geschäftlichen Zwecke unbedingt kennen müssen.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter von Stago Deutschland alle nicht öffentlich bekannten Informationen unabhängig davon geheim halten, ob die Informationen Stago Deutschland oder seine Geschäftspartner betreffen.

In Deutschland haben wir einen Datenschutzbeauftragten. Dieser steht Ihnen zur weiteren Unterstützung und Beratung hinsichtlich Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung.

3. FERTIGUNG/UMWELTRECHT/ABFALLENTSORGUNG

Wir sind zur strikten Einhaltung sämtlicher anwendbaren Umwelt-, Sicherheits- und Produktvorschriften verpflichtet. Jeder Mitarbeiter ist persönlich für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz am Arbeitsplatz in dem gemäß seinen Pflichten vorgeschriebenen vollen Umfang und nach seinem besten Wissen und seinen Fähigkeiten und seiner Erfahrung verantwortlich.

4. WHISTLEBLOWING

Jeder Stago-Mitarbeiter und jede in Anhang 3 definierte natürliche Person kann Folgendes melden oder offenlegen:

- alle Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Ethikkodex der Gruppe und seine lokalen Ergänzungen,
- alle Informationen im Zusammenhang mit einer Straftat, einem Vergehen, einer Bedrohung oder einer Beeinträchtigung des Allgemeininteresses, einem Verstoß oder dem Versuch, einen Verstoß gegen eine von Deutschland ordnungsgemäß ratifizierte oder genehmigte internationale Verpflichtung oder einen auf dieser Grundlage getroffenen einseitigen Akt einer internationalen Organisation zu verschleiern einer solchen Verpflichtung, des EU-Rechts.

Der Whistleblowing-Mechanismus ist in Anhang 3 der lokalen Ergänzung zum Ethikkodex der Gruppe detailliert beschrieben und Teil des Ethikkodex.

5. BESTÄTIGUNG BEI EINSTELLUNG

Jeder Mitarbeiter von Stago Deutschland muss bei Aufnahme seiner vertragsgemäßen Tätigkeit bestätigen, dass er seine Verpflichtungen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten verstanden hat.

Sämtliche Mitarbeiter erhalten eine Kopie des Gruppen-Ethikkodex und des französischen Ethikkodex und müssen dessen Erhalt bestätigen und die in Anlage 1 enthaltene Bestätigung unterzeichnen.

6. SANKTIONEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Ein Verstoß gegen den Ethikkodex durch Mitarbeiter oder als solche betrachtete Personen kann zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen führen, ungeachtet dessen, dass Klagen vor einem Zivil- oder Strafgericht gegen den Mitarbeiter von Stago Deutschland erhoben werden können.

Disziplinarmaßnahmen können nach deutschem Recht gegen Mitarbeiter oder als Mitarbeiter geltende Personen verhängt werden.

Der Gruppen-Ethikkodex und der deutsche Ethikkodex bilden zusammen eine untrennbare Einheit, die als Ethikkodex bezeichnet wird und die nach Konsultation und Genehmigung des Betriebsrats von Stago Deutschland am 18/06/2018 in Kraft treten wird.

ANLAGE 1. BESTÄTIGUNG DES ETHIKKODEX

Sämtliche Mitarbeiter von Stago Deutschland müssen zu Beginn ihrer Anstellung und bei erheblichen Änderungen des Ethikkodex diese Bestätigung unterzeichnen.

Stago Deutschland verpflichtet sich, die höchsten Integritätsstandards einzuhalten. Das bedeutet, dass Stago Deutschland sich zu einer ethisch verantwortlichen Geschäftstätigkeit und zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze verpflichtet.

Sämtliche Mitarbeiter müssen verstanden haben, dass jede rechtswidrige oder unangemessene Aktivität das Ansehen von Stago Deutschland schädigen und nachteilige Konsequenzen für das Unternehmen, die STAGO-Gruppe und die beteiligten Mitarbeiter nach sich ziehen kann.

Stago Deutschland fördert Verhaltensweisen, die ethisch verantwortlich sind und sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften beachten, und erwartet von seinen Mitarbeitern, die höchsten ethischen Standards einzuhalten.

Hiermit bestätige ich und erkenne Folgendes an:

- 1) Ich habe den Gruppen-Ethikkodex und den französischen Ethikkodex erhalten und gelesen.**
- 2) Ich habe meine Verpflichtung zur Einhaltung des Ethikkodex vollumfänglich verstanden.**
- 3) Ich habe zur Kenntnis genommen, dass alle Mitarbeiter aufgefordert werden, sämtliche Verstöße gegen den Ethikkodex oder gegen anwendbare Gesetze und Vorschriften entweder ihrem Vorgesetzten, dem Compliance-Beauftragten oder dem Gruppen-Ethikausschuss zu melden.**
- 4) Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ethikkodex zu Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Entlassung der betreffenden Person, sowie zu straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen für die beteiligte Person führen kann.**

NAME

Unterschrift

Datum

**ANLAGE 2. MEDTECH EUROPE-KODEX ZUM ETHISCHEN
GESCHÄFTSVERHALTEN**

ANLAGE 3. WHISTLEBLOWING MECHANISMUS

Der Ethikkodex von Stago Deutschland (im Folgenden „Stago“ genannt) sieht für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin von Stago (im Folgenden "Stago-Mitarbeiter" genannt) die Möglichkeit vor, einen Whistleblower-Mechanismus zu nutzen.

Dieser Whistleblowing-Mechanismus gilt für Stago.

Es ersetzt den bisherigen Whistleblowing-Mechanismus, der in der vorherigen Version des Ethikkodex beschrieben wurde.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 und ihr deutsches Umsetzungsgesetz, das am 2. Juli 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden "HinSchG" genannt), sehen drei unterschiedliche und unabhängige Verfahren für die Meldung oder Offenlegung von Informationen vor:

- Eine interne Meldung über einen internen Whistleblower-Mechanismus;
- Eine externe Meldung unter Verwendung eines von einer zuständigen externen Behörde festgelegten Verfahrens (sofern nach lokalem Recht anwendbar);
- Eine öffentliche Meldung.

1 UMSETZUNG EINES INTERNEN WHISTLEBLOWING-MECHANISMUS DURCH STAGO

1.1 GELTUNGSBEREICH

Jedem STAGO-Mitarbeiter sowie jeder unter Abschnitt 1.2 definierten natürlichen Person (im Folgenden "hinweisgebende Person" genannt) wird die Möglichkeit geboten, Folgendes zu melden oder offenzulegen:

- Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Ethikkodex der Gruppe und seine lokalen Ergänzungen;
- Informationen zu den in § 2 HinSchG genannten Tatbeständen, insbesondere Informationen im Zusammenhang mit einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit, einer Bedrohung oder einem Schaden für das Allgemeininteresse, mit einem Verstoß oder dem Versuch eines Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union oder von Deutschland ordnungsgemäß ratifizierten internationalen Verträgen, mit einseitigen Akten internationaler Organisationen, die auf der Grundlage eines solchen Vertrages errichtet wurden.

1. 2 BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG VON STAGO'S INTERNEM WHISTLEBLOWING-MECHANISMUS

Eine über den internen Whistleblower-Mechanismus erfolgende Meldung oder

Offenlegung muss die folgenden Bedingungen erfüllen, damit eine Beurteilung der Richtigkeit der Behauptungen durchgeführt werden kann und gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um die gemeldete oder offengelegte Situation zu prüfen und zu beheben:

1. Hinweisgebende Personen

Folgende hinweisgebende Personen sind berechtigt, den internen Whistleblower-Mechanismus von Stago zu nutzen:

- Stago-Mitarbeiter;
- die bei Stago zu ihrer Berufsbildung beschäftigten Personen;
- Personen, deren Arbeitsverhältnis mit Stago beendet wurde, wenn die Informationen im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses erlangt wurden;
- Personen, die sich um eine Anstellung bei Stago beworben haben, wenn die Informationen im Rahmen dieser Bewerbung erlangt wurden;
- Stago-Anteilseigner(e);
- Mitglieder der Leitungsorgane von Stago;
- Externe Mitarbeiter und arbeitnehmerähnliche Personen, die bei Stago eingesetzt werden;
- Die Vertragspartner von Stago und deren Subunternehmer sowie die Mitglieder ihrer Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane und deren Mitarbeiter.

2. Die Art der gemeldeten oder offengelegten Informationen

Die Informationen müssen:

- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der hinweisgebenden Person erlangt worden sein und sich auf Tatsachen beziehen, von denen die hinweisgebende Person persönlich Kenntnis hatte oder die mit ihr im Zusammenhang stehen;
- im Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die bei Stago stattfinden, stattgefunden haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden;
- im Zusammenhang stehen mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Ethikkodex der Stago-Gruppe und seiner lokalen Ergänzung sowie einem in § 2 HinSchG genannten Tatbestand, insbesondere mit einer Straftat, mit einer Ordnungswidrigkeit, mit einer Bedrohung oder einem Schaden für das allgemeine Interesse, mit einem Verstoß oder dem Versuch eines Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union oder von Deutschland ordnungsgemäß ratifizierten internationalen Verträgen, mit einseitigen Akten internationaler Organisationen, die auf der Grundlage eines solchen Vertrages errichtet wurden.

3. Der Ausschluss bestimmter Informationen

Tatsachen, Informationen und Dokumente, die unter § 5 HinSchG fallen, werden nicht vom Whistleblowing-Mechanismus erfasst.

Dies betrifft insbesondere Tatsachen, Informationen und Dokumente, deren Meldung oder Offenlegung, unabhängig von ihrer Form oder Bedeutung, aufgrund von

Bestimmungen zum Verteidigungsgeheimnis, zum Arztgeheimnis, zur Geheimhaltung gerichtlicher Beratungen, zur Geheimhaltung gerichtlicher Ermittlungen oder Weisungen oder aufgrund von Bestimmungen zum Anwaltsgeheimnis verboten ist.

4. Handeln nach Treu und Glauben

Die hinweisgebende Person hat nach Treu und Glauben zu handeln, das heißt, er darf keine Tatsachen melden oder offenlegen, von denen er weiß, dass sie falsch sind, mit dem Ziel, jemandem Schaden zuzufügen. Darüber hinaus ist keine direkte finanzielle Entschädigung für die Meldung/Offenlegung eines Sachverhalts möglich.

Stago-Mitarbeiter und Stago-Geschäftspartner, die glauben, die oben genannten Bedingungen einzuhalten, werden aufgefordert, Verstöße über den internen Whistleblower-Mechanismus von Stago zu melden/offenzulegen. Die Verwendung dieses Mechanismus bleibt jedoch optional und seine Nichtverwendung setzt den Stago-Mitarbeiter keiner disziplinarischen Sanktion aus.

1.3. KONTAKTPERSONEN

Personen, die den internen Whistleblowing-Mechanismus nutzen möchten, müssen sich an die Ethikkommission der Gruppe wenden, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Whistleblowing muss gemeldet/offengelegt werden über:

(1) Die folgenden E-Mail-Adressen:

- EthicsStagoDE@de.stago.com, auf das nur der lokale Compliance-Beauftragte Zugriff hat;
- Ethics@stago.com, auf den nur die Mitglieder des Group Ethics Committee Zugriff haben.

(2) Post an folgende Postanschrift:

- Arne WELLHAUSEN (lokale Compliance-Beauftragte)
- Cecilienallee 6-7D- 40474 – Düsseldorf - Deutschland
- Stago Group Ethics Committee
3 Allée Thérèse,
92665 Asnières sur Seine
France

Compliance-Beauftragte: Arne Wellhausen

Die Ethikkommission der Gruppe

Die folgenden Personen sind Mitglieder der Ethikkommission der Gruppe:

- Jean-Claude Piel, Präsident von DGA
- Fabienne Clarac, Rechtsberaterin der Gruppe
- Antoine Coulot, CFO und stellvertretender CEO von DGA
- Brigitte Crelier, DGA-Koordinationsmanagerin

Die Mitglieder der Ethikkommission der Stago-Gruppe verfügen aufgrund ihrer

Position oder ihres Status über die Kompetenz, Autorität und ausreichende Mittel, um die übermittelten Meldungen zu sammeln und zu verarbeiten, eine Aufgabe, die sie unparteiisch wahrnehmen.

Für den Fall, dass eine Meldung nicht an die Ethikkommission der Stago-Gruppe übermittelt wird, sind die Empfänger der Meldung, einschließlich der Belästigungsbeauftragten und der Compliance-Beauftragten der Tochtergesellschaften, verpflichtet, sie unverzüglich an die Ethikkommission der Gruppe weiterzuleiten.

1.4. DER INHALT EINES BERICHTS

Wenn möglich, muss ein Bericht die folgenden Informationen enthalten :

- Name der beteiligten Person(en) und wenn möglich deren Arbeitsort ;
- Beschreibung des betreffenden Verstoßes oder Vorfalls, einschließlich Datum, Ort und eingesetzter Mittel ;
- Name aller Zeugen, die für die interne Untersuchung nützlich sein könnten ;
- Beschreibung und Mitteilung aller Elemente oder Dokumente im Zusammenhang mit der angeblichen oder potenziellen Verletzung ;
- Jedes andere Element, unabhängig von seiner Form oder Bedeutung, das die Meldung von Tatsachen stützen kann, die eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Die hinweisgebende Person muss außerdem die Informationen übermitteln, die eine Kommunikation mit den Empfängern der Meldung ermöglichen.

Darüber hinaus hat die hinweisgebende Person die Möglichkeit, sich bei der Meldung zu identifizieren, da Stago die strikte Vertraulichkeit der Meldung und deren Bearbeitung unter den in Abschnitt 1.6 genannten Bedingungen gewährleistet. Wenn die hinweisgebende Person sich dazu entschließt, sich zu identifizieren, muss sie bei der Meldung alle Informationen übermitteln, die ihre Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Personengruppen rechtfertigen könnten.

An dieser Stelle sei nochmals klargestellt, dass sich die hinweisgebende Person auch dafür entscheiden kann, anonym zu bleiben.

1.5. INTERNE UNTERSUCHUNG

Nur die Mitglieder des Konzern-Ethikausschusses sind befugt, eine interne Untersuchung eines mutmaßlichen oder potenziellen Verstoßes durchzuführen. Sie haben die Möglichkeit, sich von einem Dritten, insbesondere dem benannten Belästigungsbeauftragten im Falle eines mutmaßlichen Belästigungsfalles, oder von einem Anwalt unterstützen zu lassen.

Die hinweisgebende Person wird innerhalb von sieben (7) Tagen über den Eingang ihres Berichts bei der Ethikkommission der Gruppe informiert. Bei einer anonymen Meldung gilt diese Regelung jedoch nicht.

Jeder Bericht führt zu einer vorläufigen Bewertung, die von der Ethikkommission der Gruppe vertraulich behandelt wird, um vor einer Untersuchung festzustellen, ob er in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt. Alle Meldungen, die eindeutig außerhalb des Geltungsbereichs des Whistleblower-Mechanismus liegen, werden unverzüglich vernichtet. Anschließend wird die Meldung abgeschlossen und der Hinweisgeber schriftlich benachrichtigt.

Sofern die gemeldeten Sachverhalte in den Geltungsbereich des Whistleblower-Mechanismus fallen oder die Meldung anonym erfolgt ist, werden die betroffenen Mitarbeiter bei der Erfassung ihrer Daten darauf hingewiesen, dass sie einem solchen Verfahren unterliegen. Wenn jedoch Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere um die Vernichtung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Meldung zu verhindern, wird diese Person erst nach Ergreifung dieser Maßnahmen informiert.

Eine interne Untersuchung wird unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze durchgeführt. Insbesondere wird der Standpunkt der betroffenen Personen zu den gemeldeten Sachverhalten überprüft. Ebenso stellt Stago sicher, dass die erhobenen Daten im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben werden, angemessen, relevant und begrenzt sind.

Die betroffene Person kann sich bei Stago von der Person seiner Wahl oder von einem Anwalt seiner Wahl vertreten lassen, für den er die Kosten allein trägt.

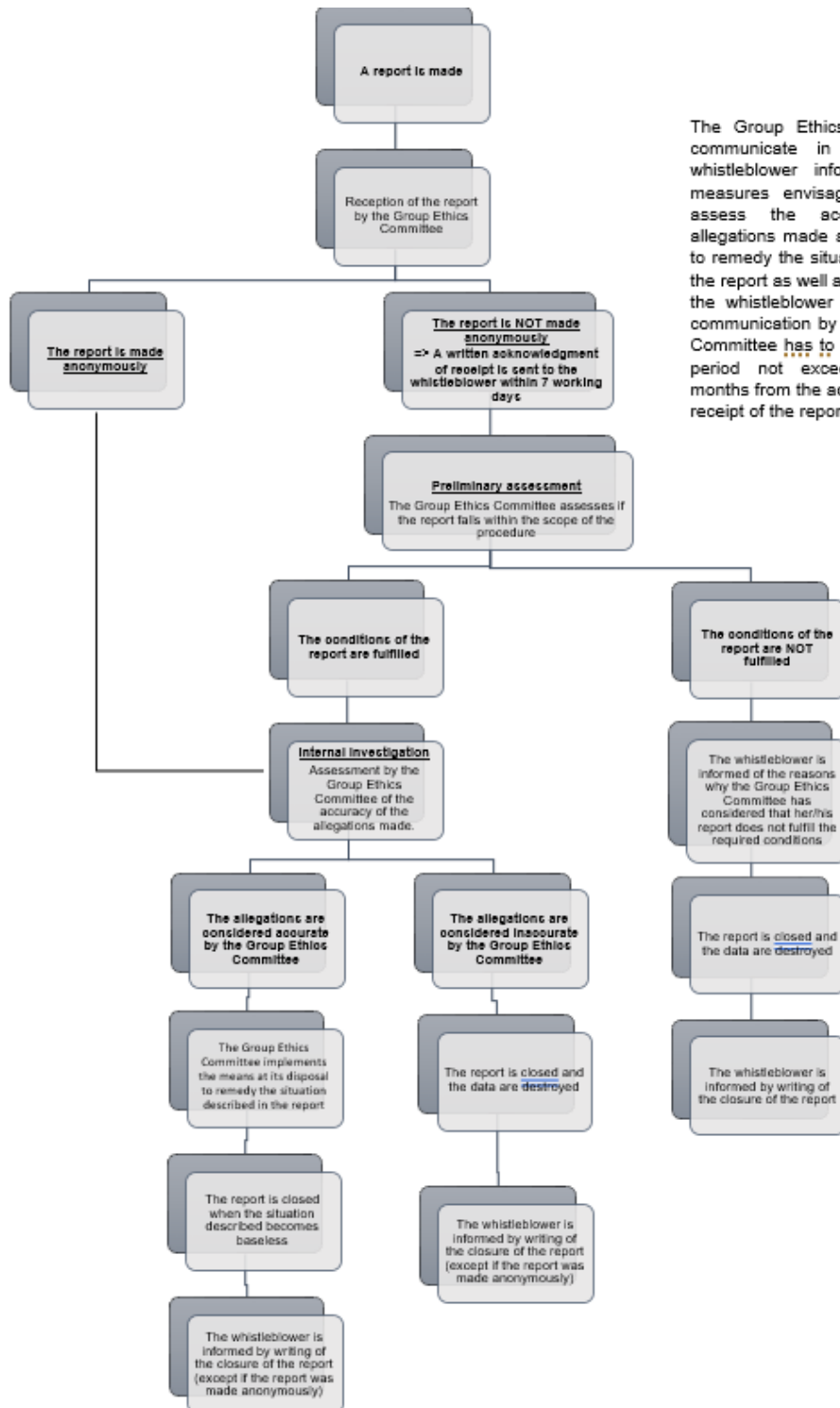
Alle Stago-Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der internen Untersuchung umfassend zu kooperieren. Dazu gehört unter anderem, dass sie bei einer Befragung ehrlich kooperieren und alle für die interne Untersuchung notwendigen Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln.

Die Konzern-Ethikkommission wird der hinweisgebenden Person – sofern die Meldung nicht anonym erfolgt – in Textform die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen mitteilen, die beabsichtigt sind, um die Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfe für den in der Meldung beschriebenen Sachverhalt sowie deren Begründung zu schaffen. In diesem Fall muss die Mitteilung durch die Ethikkommission der Gruppe innerhalb einer Frist von höchstens drei (3) Monaten ab der Empfangsbestätigung der Meldung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei (3) Monaten und sieben (7) Tagen ab dem Eingang der Meldung erfolgen.

Wenn sich die Behauptungen der hinweisgebenden Person als wahr erweisen, wird die Ethikkommission der Stago-Gruppe alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ergreifen, um die im Bericht beschriebene Situation zu beheben.

Wenn sich die Behauptungen der hinweisgebenden Person unbegründet oder unzutreffend erweisen, schließt die Ethikkommission der Stago-Gruppe den Bericht ab, informiert die hinweisgebende Person in Textform und vernichtet alle Daten nach spätestens drei (3) Jahren.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der übrigen Rechtsvorschriften, die für interne Untersuchungen gelten.



The Group Ethics Committee will communicate in writing to the whistleblower information on the measures envisaged or taken to assess the accuracy of the allegations made and, if necessary, to remedy the situation described in the report as well as their grounds. If the whistleblower is identified, this communication by the Group Ethics Committee has to be made within a period not exceeding three (3) months from the acknowledgment of receipt of the report.

1.6. DIE VERTRAULICHKEIT DES BERICHTS

Stago garantiert die strikte Vertraulichkeit

- der Identität der hinweisgebenden Person,
- der Identität der von der Meldung betroffenen Personen,
- der Identität etwaiger in der Meldung erwähnter Dritter und
- aller im Rahmen der Berichterstattung gesammelten Informationen.

Nur die Gleichstellungsbeauftragten, die Compliance-Beauftragten und die Mitglieder des Ethikausschusses der Gruppe haben Zugriff auf diese Informationen.

Informationen, die geeignet sind, die hinweisgebende Person zu identifizieren, dürfen nur in den § 9 Absätze 1 bis 3 HinSchG genannten Fällen offengelegt werden, insbesondere mit deren Zustimmung oder gegenüber einer Justizbehörde, wenn die Empfänger der Meldung dies für erforderlich halten oder wenn die Empfänger der Meldung gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind, den Sachverhalt anzuzeigen. Dennoch wird in einem solchen Fall die hinweisgebende Person darüber informiert.

Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, dürfen nur in den § 9 Absatz 4 HinSchG genannten Fällen offengelegt werden, insbesondere mit deren Zustimmung oder gegenüber einer Justizbehörde in den gesetzlich genannten Fällen.

Um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten, muss eine hinweisgebende Person, die eine Meldung in Schriftform oder in Textform per Post abgeben möchte, diese Meldung in einem Umschlag mit der Aufschrift „Persönlich und vertraulich“ verschicken.

Die Ethikkommission der Gruppe wird vertrauliche Informationen nur dann an die folgenden Personen weitergeben, wenn ihre Kommunikation für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist und die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vollständig eingehalten werden:

- Rechtsanwälte ;
- Die Polizei oder die zuständigen öffentlichen Behörden oder Justizbehörden.

1.7. KEINE SANKTIONEN ODER VERGELTUNGSMAßNAHMEN, WENN DER WHISTLEBLOWER-MECHANISMUS IN GUTEM GLAUBEN GENUTZT WIRD

Die hinweisgebende Person sowie jeder Vermittler oder jede andere natürliche oder juristische Person, die in Verbindung mit der hinweisgebenden Person steht und in gutem Glauben eine Meldung gemacht hat, kann für die Erstattung der Meldung keine Vergütung verlangen. Diese Personen dürfen keinen Sanktionen oder Vergeltungsmaßnahmen oder Drohungen ausgesetzt werden und es darf nicht versucht werden, auf solche Maßnahmen zurückzugreifen, auch wenn sich die Meldung im Nachhinein als unzutreffend erweist oder die Meldung keinen Anlass zu einer Maßnahme gibt.

Gegen jede Person, die der hinweisgebenden Person, einem Vermittler oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung steht, gedroht hat, oder versucht hat, Sanktionen oder Vergeltungsmaßnahmen zu verhängen, muss mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung rechnen.

Stago-Mitarbeiter sind aufgefordert, die Ethikkommission der Gruppe über jede Maßnahme zu informieren, die ihrer Meinung nach eine Sanktion oder Vergeltungsmaßnahme darstellt.

Die Stago-Gruppe verpflichtet sich, dass die hinweisgebende Person, der Vermittler oder jede andere natürliche oder juristische Person, die mit dem Whistleblower in Verbindung steht und im Einklang mit dem geltenden Recht eine Meldung gemacht hat, insbesondere nicht mit Sanktionen belegt, entlassen oder einer direkten Strafe unterworfen wird oder eine mittelbare diskriminierende Maßnahme, insbesondere in Bezug auf Vergütung, Ausbildung, Versetzung, Zuordnung, Qualifikation, Einstufung, berufliche Beförderung, Versetzung oder Vertragsverlängerung.

Jede gegenteilige Entscheidung ist ungültig.

Andererseits kann die missbräuchliche, eigennützige oder bösgläubige Nutzung des Whistleblower-Mechanismus für die hinweisgebende Person sowohl zu disziplinarischen Sanktionen, Schadenersatz als auch Strafverfahren führen.

1.8. AUSÜBUNG IHRER RECHTE DURCH DIE IN EINEM BERICHT GENANNTEN PERSONEN

Die Datenverarbeitung der Meldungen erfolgt gemäß den durch die DSGVO und das BDSG Vorschriften.

Gemäß der DSGVO haben die im Rahmen dieses Hinweisgebermechanismus identifizierten Personen ein Recht auf Auskunft, auf Löschung, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, und auf Berichtigung ihrer Daten. Sie können ihre Rechte ausüben, indem sie sich an die Ethikkommission der Gruppe wenden.

1.9. AUFBEWAHRUNG DER ERHOBENEN DATEN

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Meldungen erhoben oder verarbeitet werden, werden im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG vernichtet, gespeichert oder archiviert.

Die Daten zu einer Meldung, bei der davon ausgegangen wird, dass sie nicht in den Geltungsbereich des Whistleblower-Mechanismus fällt, werden sofort nach ihrer Erhebung unverzüglich vernichtet.

Wenn auf die Meldung kein von Stago eingeleitetes Disziplinar- oder Gerichtsverfahren folgt, werden die Daten im Zusammenhang mit dieser Meldung (und insbesondere die Daten, die die Identifizierung des Hinweisgebers ermöglichen, wenn er/sie identifiziert wird, die Daten der in die Meldung einbezogenen Personen) verarbeitet und die Daten aller im Bericht genannten Dritten) werden innerhalb von drei (3) Jahren nach Abschluss der Überprüfungsvorgänge vernichtet. Die hinweisgebende Person, sofern sie identifiziert wird, sowie die in die Meldung einbezogenen Personen werden in Textform über das Ende der Überprüfung informiert.

Wenn gegen eine an einer Meldung beteiligte Person oder gegen eine identifizierte hinweisgebende Person, die eine missbräuchliche Meldung gemacht hat, ein Disziplinar-, Straf- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, werden die Daten zur betreffenden Meldung von der für die Verwaltung der Meldungen zuständigen Stelle bis zum Abschluss des Verfahrens archiviert. Für die Verjährung oder Verfristung etwaiger Rechtsbehelfe finden die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Meldungen dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für ihre Bearbeitung und den Schutz der hinweisgebenden Person, der von ihnen betroffenen Personen und der von ihnen genannten Dritten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

2 DIE MÖGLICHKEIT, AUF EINE EXTERNE AUTORITÄT ZURÜCKZUGREIFEN

Die hinweisgebende Person kann auch auf einen externen Whistleblower-Mechanismus zurückgreifen, ohne zuvor den internen nutzen zu müssen. Allerdings muss sie dann im Laufe des Prozesses angeben, ob sie eine Meldung über den internen Whistleblower-Mechanismus gemacht hat oder nicht.

Die hinweisgebende Person kann sich an folgende Stellen wenden :

- Eine zuständige Behörde (sofern nach örtlichem Recht anwendbar) ;
- Die Justizbehörden ;
- Eine zuständige Institution, Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union.

Hinweisgebende Personen, die eine Meldung an eine zuständige externe Behörde (sofern nach lokalem Recht anwendbar) erstatten möchten, finden auf deren Website in einem separaten Abschnitt alle Informationen, die für sie in Bezug auf das innerhalb dieser Behörde anwendbare Verfahren von Interesse sein könnten (insbesondere , Zuständigkeitsbereich, Art und Inhalt der Meldungen; Erhebungs- und Verarbeitungsverfahren, Vertraulichkeitsregelung usw.).